



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. November 1987

Nummer 65

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	1. 10. 1987	RdErl. d. Innenministers Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei	1586
920	15. 10. 1987	RdErl. d. Innenministers Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden	1629

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 20 v. 15. 10. 1987	1632

I.

20510

Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die PolizeiRdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1987 –
IV A 2 – 2510

Inhaltsübersicht

- 1 **Allgemeine Bestimmungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr**
 - 1.1 Rechtsgrundlage
 - 1.2 Verfolgungsbehörde
 - 1.3 Opportunitätsprinzip, Ermessensausübung
 - 1.4 Anwendungsbereich für besondere Personengruppen
- 2 **Verwarnung**
 - 2.1 Bedeutung der Verwarnung
 - 2.2 Geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 2.3 Höhe des Verwarnungsgeldes
 - 2.4 Zuständigkeit, Ermächtigung
 - 2.5 Verwarnungsverfahren
 - 2.5.1 Grundsatz
 - 2.5.2 Mündliche Verwarnung
 - 2.5.3 Schriftliche Verwarnung
 - 2.6 Halterermittlung
 - 2.7 Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr
 - 2.8 Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rechtswirkungen
 - 2.8.1 Einverständnis des Betroffenen
 - 2.8.2 Rücknahme
 - 2.9 Mehrere Beteiligte
 - 2.10 Konkurrenzen
 - 2.11 Verbleib der Verwarnungsgelder
- 3 **Anzeigen**
 - 3.1 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 3.1.1 Ordnungswidrigkeiten-Anzeige
 - 3.1.2 Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle
 - 3.1.3 Anhörung in sonstigen Fällen
 - 3.1.4 Beweiserhebung
 - 3.1.5 Akteneinsicht
 - 3.1.6 Einstellung des Verfahrens
 - 3.1.7 Abgabe der Anzeige an die Bußgeldbehörde
 - 3.1.8 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft
 - 3.1.9 Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge
 - 3.2 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsvergehen
 - 3.2.1 Anzeigenvordruck
 - 3.2.2 Vernehmung des Beschuldigten
 - 3.2.3 Vernehmung von Zeugen
 - 3.2.4 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft
- 4 **Beschaffung und Verwaltung der Vordrucke, Abrechnungsverfahren**
 - 4.1 Beschaffung der Vordrucke
 - 4.1.1 Zentrale Beschaffung
 - 4.1.2 Beschaffung durch die Polizeibehörden
 - 4.2 Verwaltung der Vordrucke
 - 4.2.1 Bescheinigungen und Abrechnungsbögen
 - 4.2.2 Andere Vordrucke
 - 4.3 Abrechnungsverfahren
 - 4.3.1 Abrechnung auf der Dienststelle

- 4.3.2 Abrechnung bei der Kasse
- 4.3.3 Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen
- 4.3.4 Überwachung des Zahlungseinganges

5 **Schlußbestimmungen**

- 1 **Allgemeine Bestimmungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr**
 - 1.1 **Rechtsgrundlage**
Gemäß § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist es Aufgabe der Polizei, Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen.
 - 1.2 **Verfolgungsbehörde**
Die Polizeibehörde ist eigenverantwortlich handelnde Verfolgungsbehörde (Verwaltungsbehörde i. S. d. § 38 OWiG) bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach
 - §§ 24, 24 a Straßenverkehrsgesetz (StVG),
 - § 7 bis 7 c Fahrpersonalgesetz (FPersG),
 - § 13 Gefahrgutverordnung Straße (GGVS),
 - § 1 ADR-Bußgeldverordnung,
 solange sie die Sache nicht an die Bußgeldbehörde oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat. Als Verfolgungsbehörde hat die Polizeibehörde, soweit das Ordnungswidrigkeitengesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten (vgl. § 46 OWiG). Bei allen anderen Ordnungswidrigkeiten ergeben sich die Aufgaben der Polizeibehörde aus § 53 OWiG.
 - 1.3 **Opportunitätsprinzip, Ermessensausübung**
 - 1.3.1 Eine kleinliche Verfolgung von Verkehrsverstößen wird dem Ziel, Verkehrsunfälle zu bekämpfen, nicht gerecht. Deshalb muß auch nicht in jedem Fall gegen den Betroffenen eingeschritten werden. Macht er Gründe für sein Verhalten glaubhaft, die zwar nicht die Rechtswidrigkeit beseitigen, aber das Verhalten unter Berücksichtigung der Umstände noch als entschuldbar erscheinen lassen (z. B. Behinderte, Hilfsbedürftige, ältere Menschen, Ausländer, besonders schwierige Verkehrsverhältnisse, Ortsfremde) ist Nachsicht angebracht.
 - 1.3.2 Stellt die Polizei eine Ordnungswidrigkeit fest, kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen
 - von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit absehen, weil die Zuwiderhandlung unbedeutend ist und kein öffentliches Interesse an der Ahndung besteht,
 - den Betroffenen auf sein Fehlverhalten – ggf. unter Aushändigung einer Mängelkarte – aufmerksam machen, weil repressive Maßnahmen nicht angebracht erscheinen,
 - den Betroffenen ohne Verwarnungsgeld verwarren, weil der Verstoß unbedeutend ist und erwartet werden kann, daß bereits die Verwarnung ihren Zweck erfüllt,
 - den Betroffenen mit Verwarnungsgeld verwarren, weil die Gefährdung oder Schädigung des geschützten Rechtsgutes und der Vorwurf gegen den Betroffenen von geringem Gewicht sind,
 - eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige erstatten, weil die Ordnungswidrigkeit nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann.
 - 1.3.3 Von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit kann die Polizei auch absehen, wenn bereits vor Aufnahme der Ermittlungen ersichtlich ist, daß ein ausreichender Beweis für die Zuwiderhandlung oder eine Feststellung des Betroffenen nicht möglich erscheint oder der mit den Ermittlungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat steht.
 - 1.4 **Anwendungsbereich für besondere Personengruppen**
Kinder, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt sind, können nicht vorwerf-

bar handeln (§ 12 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Es kommt daher weder eine Verwarnung noch eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige in Betracht.

Exterritoriale, d. h. Personen, die von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind (§§ 18 bis 20 des Gerichtsverfahrensgesetzes – GVG –) können nicht verfolgt werden. Zu diesem Personenkreis gehören:

Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder anderer Staaten (einschl. Gefolge),

Diplomaten und andere Mitglieder einer diplomatischen Mission sowie die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik einschl. ihrer Familienangehörigen und Bediensteten,

Konsuln einschl. der Honorarkonsuln (Wahlkonsuln) und andere Mitglieder konsularischer Vertretungen, soweit sie die Ordnungswidrigkeit bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben begangen haben,

andere Personen, soweit sie durch entsprechende Sonderausweise als Bevorrechtigte legitimiert werden.

Derartige Anzeigen sind unverzüglich der Bußgeldbehörde zuzuleiten. Auf den RdErl. v. 10. 12. 1963 (SMBL. NW. 20510) „Verhalten gegenüber extrritorialen Personen“ wird verwiesen.

Verkehrsverstöße anderer Personen können ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit verfolgt werden. Das gilt auch für

- **Jugendliche**, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG –), wenn sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 12 Abs. 1 Satz 2 OWiG i. V. m. § 3 Satz 1 JGG); bei Verkehrsordnungswidrigkeiten kann das im allgemeinen angenommen werden, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände dagegensprechen.
- **Heranwachsende**, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG),
- Mitglieder des **Bundestages** oder eines Gesetzgebungsorgans eines **Landes**,
- Mitglieder der **Stationierungsstreitkräfte**, des zivilen Gefolges sowie deren Angehörige, und zwar auch dann, wenn ein Dienstfahrzeug gefahren wird.

2 Verwarnung

2.1 Bedeutung der Verwarnung

Durch die Erteilung einer Verwarnung, ggf. unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ohne großen Aufwand für die Polizei erledigt werden. Für den Betroffenen ergibt sich der Vorteil, daß das Verfahren damit abgeschlossen ist (vgl. § 56 Abs. 4 OWiG).

2.2 Geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die im Verwarnungsgeldkatalog aufgeführten Verkehrsverstöße sind Beispiele für geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten. Grob verkehrswidriges Verhalten oder Rücksichtslosigkeit schließt die Annahme einer geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeit aus.

2.3 Höhe des Verwarnungsgeldes

2.3.1 Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten wird das Verwarnungsgeld nur in Höhe von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70 und 75 DM erhoben. Die Bemessung richtet sich nach der Bedeutung des Verkehrsverstößes.

2.3.2 Ist in einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift des Bundes oder des Landes ein Tatbestandskatalog erlassen worden, so wird das Verwarnungsgeld in der Regel in der dort angegebenen Höhe festgesetzt. Für Tatbestände, die nicht in einem Katalog aufgeführt sind, ist von den für vergleichbare Tatbestände festgesetzten Regelsätzen auszugehen.

2.3.3 Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen bleiben in der Regel unberücksichtigt (§ 17 Abs. 3 OWiG).

2.3.4 Bei Fußgängern und Radfahrern soll das Verwarnungsgeld grundsätzlich 10 DM nicht überschreiten, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

2.4 Zuständigkeit, Ermächtigung

Die Befugnis nach § 56 OWiG, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen zu verwarren und ein Verwarnungsgeld zu erheben, haben

- alle Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden, soweit diese zuständige Verwaltungsbehörden sind (vgl. Nr. 1.2),
- alle Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden, die die Befähigung gemäß § 4 der Laufbahnverordnung der Polizei (LVOPol) erworben haben, aufgrund der hierdurch gemäß den §§ 58 Abs. 1, 57 Abs. 2 OWiG erteilten Ermächtigung für Ordnungswidrigkeiten nach
 1. §§ 99 und 99a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
 2. § 61 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

2.5 Verwarnungsverfahren

2.5.1 Grundsatz

Eine Verwarnung kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Sie ist nach Möglichkeit mündlich zu erteilen.

2.5.2 Mündliche Verwarnung

2.5.2.1 Der Betroffene ist auf den von ihm begangenen Verkehrsverstoß hinzuweisen.

2.5.2.2 Wird die Verwarnung mündlich erteilt und soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, so ist der Betroffene unter ausdrücklichem Hinweis auf sein Weigerungsrecht zu fragen, ob er mit einer Verwarnung unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes einverstanden ist (vgl. Nr. 2.8.1).

2.5.2.3 Ist der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden, so ist ihm an Ort und Stelle mitzuteilen, daß er mit einem Bußgeldverfahren zu rechnen hat. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Der Polizeivollzugsbeamte hält den wesentlichen Inhalt der Äußerungen fest und erstattet eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige.

2.5.2.4 Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden und zahlt er das Verwarnungsgeld an Ort und Stelle, so ist ihm eine Bescheinigung (Anl. 1) auszuhandigen, aus der der Grund der Verwarnung, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Bezahlung hervorgehen.

Bei durchreisenden Ausländern sollte das Verwarnungsgeld möglichst an Ort und Stelle eingezogen werden.

Falls der Betroffene versichert, daß er das Verwarnungsgeld nicht an Ort und Stelle bar in Deutscher Mark entrichten kann, so ist es zulässig,

- einen auf einen entsprechenden DM-Betrag ausgestellten Scheck bei Vorlage der Scheckkarte entgegenzunehmen,
- einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung entgegenzunehmen,
- einen Scheck, der auf einen DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, bei Vorlage der Scheckkarte entgegenzunehmen,
- einen Reisescheck, der auf den festgesetzten DM-Betrag oder auf einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, entgegenzunehmen,
- einen Kreditbrief der AIT (Alliance Internationale de Tourisme) entgegenzunehmen, der mindestens auf den festgesetzten DM-Betrag oder auf einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung lautet.

Anlage 1

Wird ein Geldbetrag in ausländischer Währung oder ein auf ausländische Währung lautender Scheck (Kreditbrief) entgegengenommen, so hat der die Verwarnung aussprechende Polizeivollzugsbeamte auf dem Quittungs- und Stammabschnitt der Bescheinigung (Anl. 1) den DM-Betrag handschriftlich zu streichen und den dafür entrichteten Betrag an Devisen einzusetzen.

Übersteigt der Devisenbetrag die Höhe des Verwarnungsgeldes nur unerheblich, so kann in deutscher Mark gewechselt werden.

- 2.5.25 Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden, zahlt aber das Verwarnungsgeld nicht an Ort und Stelle, weil er nicht sofort zahlen kann oder weil ihm - wenn es höher ist als 20 DM - eine Frist zur Zahlung, die ebenfalls eine Woche nicht überschreiten soll, gewährt wurde (§ 56 Abs. 2 OWiG), so ist ihm als Bescheinigung über die angebotene Verwarnung ein Zahlschein (Anl. 2 - unverbindliches Muster -) auszuhändigen, der neben der Bankverbindung als Identifikationsmerkmal im Feld „Verwendungszweck“ das Buchungszeichen enthält. Verbunden mit dem Zahlschein ist ein Beleg, der neben dem Buchungszeichen u. a. kurzgefaßte Angaben über den Verkehrsverstoß, die Höhe des Verwarnungsgeldes, die Zahlungsfrist und die Polizeibehörde enthält, der der unterzeichnende Beamte angehört.

Die Eintragung auf der Durchschrift sowie die ggf. zusätzlichen Feststellungen zur Person und zum Sachverhalt im Notizteil (Anl. 3) erleichtern im Falle der nicht fristgerechten Zahlung die Erstattung der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige.

Die Einzahlung/Überweisung des Verwarnungsgeldes hat bei der Post, einer Sparkasse oder Bank zu erfolgen.

- 2.5.26 Hat der Betroffene das Verwarnungsgeld innerhalb von zwei Wochen nicht gezahlt, ist ohne weitere Anhörung eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten.
Der Bußgeldvorschlag soll der Höhe des angebotenen Verwarnungsgeldbetrages entsprechen.
- 2.5.27 Geht das Verwarnungsgeld vor Absendung der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige ein, ist es unter stillschweigender Fristverlängerung zu vereinnahmen. Geht es nach Absendung der Anzeige ein, ist die Rückzahlung auf Kosten des Betroffenen zu veranlassen.

2.5.3 Schriftliche Verwarnung

- 2.5.31 Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld vor und kann eine mündliche Verwarnung an Ort und Stelle nicht erteilt werden, ist der Betroffene schriftlich zu verwarnen. Eine schriftliche Verwarnung kommt auch in Betracht, wenn der Polizei eine Ordnungswidrigkeit durch eine Anzeige bekannt wird.

Eine schriftliche Verwarnung kann auch dann erteilt werden, wenn von einem Polizeivollzugsbeamten eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige erstattet worden ist, jedoch die Festsetzung einer Geldbuße nicht angemessen erscheint; die Entscheidung ist dem Dienststellenleiter, einem besonders beauftragten Polizeivollzugsbeamten des gehobenen oder höheren Dienstes oder der für den Erlass des Bußgeldbescheides zuständigen Verwaltungsbehörde vorbehalten.

- 2.5.32 Von der schriftlichen Verwarnung kann abgesehen werden, wenn das zu erhebende Verwarnungsgeld 10 DM oder weniger betragen würde.

- 2.5.33 Erfolgt das Verwarnungsangebot durch den Vordruck „Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen“ oder durch ein besonderes Schreiben, ist ein Zahlschein gemäß Anl. 2 ohne den Abschnitt über die zusätzlichen Feststellungen (vgl. Nr. 2.5.25) beizufügen.

Dem Betroffenen ist mitzuteilen, daß er die Verwarnung ablehnen kann, dann aber mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens rechnen muß und ihm für diesen Fall gemäß § 55 Abs. 1 OWiG Gelegenheit gegeben wird, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

Nach Eingang einer Äußerung ist unverzüglich über die Weiterverfolgung der Ordnungswidrigkeit zu entscheiden.

- 2.5.34 Hat der Betroffene das Verwarnungsgeld innerhalb von zwei Wochen nicht gezahlt, ist davon auszugehen, daß er mit der Verwarnung nicht einverstanden ist. Es ist eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten; eine weitere Anhörung findet grundsätzlich nicht statt.

Der Bußgeldvorschlag soll der Höhe des angebotenen Verwarnungsgeldbetrages entsprechen.

2.6 Halterermittlung

- 2.6.1 Kann der Betroffene nicht sofort festgestellt bzw. angehalten werden, so ist der Halter des Kraftfahrzeugs bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) oder beim Kraftfahrt-Bundesamt zu ermitteln. Für schriftliche Anfragen bei der Zulassungsstelle ist der Vordruck „Halterermittlung“ (Anl. 4), für schriftliche Anfragen beim Kraftfahrt-Bundesamt sind die Vordrucke gemäß der Verkehrsblattverlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 10. Juli 1978 (VkB1. S. 311) zu verwenden, sofern die Auskunft nicht im automatisierten Verfahren (ZEVIS) zu erlangen ist.

- 2.6.2 Bei Fahrzeugen, die mit einem Versicherungskennzeichen gemäß § 60 a StVZO versehen sind, erfolgt die Halterfeststellung bei dem Kraftfahrt-Bundesamt unter Beachtung der Nr. 2.6.1.

2.7 Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr

- 2.7.1 Kann die Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr nicht an Ort und Stelle erteilt werden, weil der Betroffene nicht an seinem Fahrzeug angetroffen wird, so ist am Fahrzeug der Zahlschein (Anl. 2) bzw. eine allgemeine Mitteilung über die beabsichtigte Ahndung des festgestellten Verkehrsverstoßes gut sichtbar anzubringen.

- 2.7.2 Ist das Verwarnungsgeld innerhalb von zwei Wochen nicht eingegangen, so ist der Betroffene entsprechend den Vorschriften über die schriftliche Verwarnung erneut schriftlich zu verwarnen.

2.8 Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rechtswirkungen

2.8.1 Einverständnis des Betroffenen

Die Verwarnung ist wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort zahlt oder innerhalb der festgelegten Frist einzahlt.

- 2.8.11 Die Belehrung über sein Weigerungsrecht soll dem Betroffenen deutlich machen, daß die Erledigung des Verfahrens durch die Verwarnung von seiner Mitwirkung abhängt. Der Betroffene soll darauf hingewiesen werden, daß er im Falle seiner Weigerung mit einem Bußgeldverfahren zu rechnen hat; der Hinweis ist jedoch nach Form und Inhalt so zu geben, daß die freie Entschließung des Betroffenen nicht beeinträchtigt wird.

- 2.8.12 Die Zahlung des Verwarnungsgeldes ersetzt die ausdrückliche Erklärung des Einverständnisses. Erklärt der Betroffene nach ursprünglicher Weigerung, die Verwarnung anzunehmen und das Verwarnungsgeld zahlen zu wollen, so ist die Verwarnung zu erteilen.

2.8.2 Rücknahme

Eine wirksame Verwarnung darf nicht zum Nachteil des Betroffenen zurückgenommen oder geändert werden. Eine wirksame Verwarnung ist zugunsten des Betroffenen zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen. Die Entscheidung hierüber treffen der Dienststellenleiter oder ein besonders beauftragter Polizeivollzugsbeamter des gehobenen oder höheren Dienstes. Entsprechendes gilt für die Ermäßigung eines Verwarnungsgeldes.

2.9 Mehrere Beteiligte

Ist eine Ordnungswidrigkeit von mehreren Personen gemeinsam begangen worden, so können Be-

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

troffene, die mit einer Verwarnung einverstanden sind, auch dann verwarnet werden, wenn andere Betroffene die Verwarnung ablehnen oder die Zahlung des Verwarnungsgeldes verweigern.

2.10 Konkurrenzen

2.10.1 Werden durch dieselbe Handlung mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen (Tateinheit), für die eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Betracht kommt, so wird nur ein Verwarnungsgeld, und zwar das höchste der in Betracht kommenden, erhoben.

2.10.2 Eine gesonderte Ahndung einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit ist dann ausgeschlossen, wenn sie tateinheitlich mit einer Straftat (vgl. § 21 OWiG) oder mit einer nicht mehr als geringfügig anzusehenden Ordnungswidrigkeit begangen wird.

2.10.3 Hat der Betroffene gegen dieselbe Vorschrift mehrfach verstoßen oder sonst durch mehrere Handlungen geringfügige Ordnungswidrigkeiten (Tatmehrheit) begangen, ist er wegen der einzelnen Verstöße grundsätzlich getrennt zu verwarnen; die Verwarnungsgeldhöhe soll insgesamt den Höchstbetrag nicht überschreiten.

Dabei ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen, ob unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Verwarnungsverfahrens die Ahndung einzelner Ordnungswidrigkeiten entfallen kann. Das ist jedesmal dann der Fall, wenn angenommen werden kann, daß der Betroffene, dem die einzelnen Verstöße vorzuhalten sind, bereits durch eine Verwarnung und Erhebung eines Verwarnungsgeldes künftighin die Verkehrsvorschriften beachten wird.

Andererseits kann die Begehung mehrerer geringfügiger Ordnungswidrigkeiten - insbesondere dann, wenn der Betroffene wegen gleichartiger oder ähnlicher Verstöße wiederholt verwarnet worden ist - ein Indiz dafür sein, daß die tatmehrheitlich begangenen Handlungen insgesamt gesehen nicht mehr als geringfügig anzusehen sind und deshalb eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten ist.

2.11 Verbleib der Verwarnungsgelder

Verwarnungsgelder, die von Polizeivollzugsbeamten erhoben werden, fließen in die Landeskasse.

3 Anzeigen

3.1 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

3.1.1 Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

Ist die Ordnungswidrigkeit nicht mehr als geringfügig anzusehen oder ist der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden oder hat der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht fristgerecht gezahlt, kommt eine Anzeige in Betracht; hierfür ist der Vordrucksatz „Ordnungswidrigkeiten-Anzeige“ (Anl. 5) zu verwenden. Der Tatort ist möglichst genau zu bezeichnen (Gemeinde, Stadt-/Ortsteil, Straße).

Der Vordrucksatz enthält mindestens folgende Formulare:

- a) Ordnungswidrigkeiten-Anzeige (Urschrift des Bußgeldbescheides) - (gelb),
- b) Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen - (blau),
- c) Nachricht an das Kraftfahrt-Bundesamt - (weiß),
- d) Bußgeldbescheid (Ausfertigung) - (rosa),
- e) Postzustellungsurkunde - (blau),
- f) Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister - (weiß),
- g) Ordnungswidrigkeiten-Anzeige (Durchschrift für die Polizei) - (grün).

3.1.2 Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle

3.1.2.1 Dem Betroffenen ist grundsätzlich noch an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 Abs. 1 OWiG). Die Anhörung

an Ort und Stelle beschleunigt das Verfahren, da die Anzeige mit der Äußerung des Betroffenen ohne Verzug weitergeleitet werden kann.

3.1.2.2 Vor der Anhörung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß es ihm frei steht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Betroffene braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann (§ 55 Abs. 2 OWiG). Das Ergebnis der Anhörung ist in Form eines Vermerks auf dem Anhörungsbogen oder auf gesondertem Blatt festzuhalten. Dabei ist eine kurze Äußerung möglichst wortgetreu wiederzugeben. Längere Ausführungen können zusammengefaßt werden, müssen aber den wesentlichen Inhalt richtig wiedergeben. Die Unterschrift des Betroffenen unter dem Vermerk ist nicht erforderlich. Verweigert der Betroffene eine Äußerung, so ist auch das zu vermerken. Zur Angabe seiner Personalien ist er im Rahmen des § 111 OWiG verpflichtet.

3.1.2.3 Möchte sich der Betroffene schriftlich äußern, ist ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Auch in diesem Falle ist er zu belehren. Nach Möglichkeit soll ihm ein Anhörungsbogen mit der Aufforderung mitgegeben werden, diesen ausgefüllt innerhalb einer Woche der angegebenen Polizeidienststelle zu übersenden. Geht die schriftliche Äußerung innerhalb von zwei Wochen nicht ein, ist das zu vermerken. Das Anhörungsverfahren gilt dann als abgeschlossen.

3.1.3 Anhörung in sonstigen Fällen

3.1.3.1 Kann der Betroffene ausnahmsweise nicht an Ort und Stelle gehört werden, ist ihm durch Übersendung eines Anhörungsbogens Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Woche schriftlich zu äußern. Muß der Halter zuvor ermittelt werden, so ist gemäß Nr. 2.6 zu verfahren.

3.1.3.2 Wird der Anhörungsbogen nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgesandt, ist grundsätzlich ohne weitere Anhörung die Anzeige fertigzustellen, sofern der Halter eine natürliche Person ist. Sendet der Halter den Anhörungsbogen mit dem Vermerk zurück, daß nicht er selbst, sondern ein anderer als Fahrzeugführer in Betracht kommt und hat sich dieser im Anhörungsbogen noch nicht geäußert, ist dem betroffenen Fahrzeugführer ein Anhörungsbogen zuzusenden. Gibt der Betroffene die geforderten Angaben zur Person nicht oder nur unvollständig an, sind sie über die Polizeidienststelle des Wohnorts zu ermitteln. Hat der Betroffene zur Sache keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, gilt die Anhörung dennoch als erfolgt.

3.1.3.3 Wird der Anhörungsbogen nicht zurückgesandt und ist der Halter keine natürliche Person, ist ein Anhörungsbogen an die für den Halter zuständige Polizeidienststelle zu senden mit der Bitte, den Betroffenen zu hören. In dem Ersuchen ist die Anschrift des Halters anzugeben und darauf hinzuweisen, daß der Versuch einer schriftlichen Anhörung erfolglos geblieben ist.

3.1.4 Beweiserhebung

3.1.4.1 Vernehmung von Zeugen

Sind Zeugen zu vernehmen, hat dies grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Hierfür ist unter Beifügung eines Freiumschlages das „Anschreiben an Zeugen“ (Anl. 6) zu verwenden, das auf der Rückseite (Anl. 7) den Zeugen-Fragebogen enthält. Vernehmungen von Zeugen zu Protokoll kommen nur ausnahmsweise in Betracht. Hierüber entscheidet der Anzeigensachbearbeiter oder der Dienststellenleiter.

In Strafverfahren ist der Verletzte über seine Rechte nach dem Opferschutzgesetz v. 18. 12. 1986 (BGBl. I S. 2496) zu belehren. Dies kann durch Aushändigung/Übersendung des entsprechenden Merkblatts erfolgen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

3.1.4.2 Bei Beweiserhebungen im Ausland sind die unter Nr. 3.1.3.4 genannten Bestimmungen zu beachten.

Anlage 5

Anlage 6
Anlage 7

3.1.5 Akteneinsicht

- 3.1.51 Bei der Gewährung von Akteneinsicht sind grundsätzlich die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) anzuwenden.

In Verkehrsordnungswidrigkeiten-Verfahren sollte Akteneinsicht gewährt werden, wenn hierdurch keine wesentlichen Verzögerungen eintreten und der Ermittlungszweck nicht beeinträchtigt wird. Sofern nicht unmittelbar mit dem Verfahren befaßten Stellen (z. B. Versicherungen oder von diesen bevollmächtigten Rechtsanwälten) Einsicht gewährt wird, sind die Auszüge aus dem Verkehrszentralregister zurückzubehalten.

Fotografien, die sich bei den Akten befinden, können ebenfalls eingesehen werden; ein Anspruch auf Herstellung eines Abzugs besteht jedoch nicht.

- 3.1.52 Die Gebühr für die Versendung von Bußgeldakten durch die Post richtet sich nach der Tarifstelle 30.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW).

3.1.6 Einstellung des Verfahrens

- 3.1.61 Die Einstellung des Verfahrens (§ 47 Abs. 1 OWiG) ist geboten, wenn

- nach dem Ermittlungsergebnis ein ausreichender Tatbeweis oder eine Feststellung des Betroffenen nicht möglich erscheint,
- der mit weiteren Ermittlungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat stehen würde,
- nach den Umständen des Einzelfalles ein Verzicht auf Ahndung angebracht erscheint oder
- die Tat verjährt ist.

Muß das Verfahren eingestellt werden, weil der Betroffene nicht festgestellt werden kann (Buchst. a), so ist zu prüfen, ob bei der Straßenverkehrsbehörde angeregt werden soll, dem Fahrzeughalter die Führung eines Fahrtbuches aufzuerlegen (§ 31 a StVZO). Eine Einstellung nach Buchst. c) kommt im Interesse der Verkehrssicherheit regelmäßig nicht in Betracht, wenn es sich um Hauptunfallursachen handelt.

- 3.1.62 Die Einstellung ist auf der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige unter Angabe des Grundes zu verfügen.

- 3.1.63 Ist der Betroffene zu dem Vorwurf gehört worden, so ist er von der Einstellung formlos in Kenntnis zu setzen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO, § 50 Abs. 1 OWiG). Bei Minderjährigen soll außerdem der gesetzliche Vertreter verständigt werden.

- 3.1.64 Über die Einstellung entscheidet der Dienststellenleiter oder ein besonders beauftragter Polizeivollzugsbeamter des gehobenen oder höheren Dienstes.

- 3.1.65 Die Einstellungsakten sind zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Akten abgeschlossen worden sind.

- 3.1.66 Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, voraussichtlich nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so kommt die Anwendung des § 25 a StVG zur Kostentragungspflicht des Halters in Betracht. Der Anzeigensachbearbeiter macht einen entsprechenden Entscheidungsvorschlag und veranlaßt die Übersendung des Vorgangs an die Bußgeldbehörde, der auch die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens obliegt.

3.1.7 Abgabe der Anzeige an die Bußgeldbehörde

Kommt nach Abschluß der Ermittlungen unter Berücksichtigung der Äußerung des Betroffenen und etwaiger Zeugenaussagen ein Bußgeldbescheid in Betracht, so macht der Anzeigensachbearbeiter einen Entscheidungsvorschlag an Hand des Bußgeldkatalogs und veranlaßt die Übersendung des Vorgangs an die Bußgeldbehörde. Dem Vorgang ist die Auskunft aus dem Verkehrszentralregister beizufügen,

wenn eine Geldbuße ab 80 DM vorgeschlagen wird.

3.1.8 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft

Hängt die Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat zusammen, so gibt die Polizei den Vorgang an die Staatsanwaltschaft ab (§ 53 Abs. 1 Satz 3 OWiG). Ein Zusammenhang besteht (§ 42 Abs. 1 Satz 2 OWiG), wenn

- jemand sowohl einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird oder
- hinsichtlich derselben Tat die eine Person einer Straftat und eine andere einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird.

3.1.9 Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge

Bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge und der Aufnahme von Verkehrsunfällen ist nach dem RdErl. v. 15. 6. 1982 (SMBL. NW. 20510) „Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen“ zu verfahren.

3.2 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsvergehen

3.2.1 Anzeigenvordruck

Bei Verkehrsvergehen ist der Vordruck „Verkehrsvergehens-Anzeige“ (Anl. 8) zu verwenden.

Anlage 8

3.2.2 Vernehmung des Beschuldigten

- 3.2.2.1 Verkehrsvergehen ohne Unfallfolgen sind in der Regel „einfache Sachen“ im Sinne des § 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO. Es genügt, dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Dem Beschuldigten ist zu diesem Zweck der Vernehmungsbogen (Anl. 8) möglichst an Ort und Stelle auszuhändigen. Anstelle einer mündlichen Belehrung kann ihm das „Anschreiben an Beschuldigten“ (Anl. 9) übergeben werden mit der Bitte, sich innerhalb einer Woche schriftlich zu äußern.

Anlage 9

- 3.2.2.2 Wird der Vernehmungsbogen nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgesandt, ist ohne weitere Vernehmung die Anzeige fertigzustellen. In jedem Fall ist jedoch der Fahrer des Fahrzeugs zu ermitteln. Sendet der Halter den Vernehmungsbogen mit dem Vermerk zurück, daß nicht er selbst, sondern ein anderer als Fahrzeugführer in Betracht kommt, ist diesem ein Vernehmungsbogen zuzusenden. Gibt der Beschuldigte die geforderten Angaben zur Person nicht oder nur unvollständig an, sind sie über die Polizeidienststelle des Wohnorts zu ermitteln.

Hat der Beschuldigte zur Sache keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, ist davon auszugehen, daß er sich nicht äußern will. Die Anzeige ist mit einem entsprechenden Vermerk an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

- 3.2.2.3 Wird der Vernehmungsbogen nicht zurückgesandt und ist der Halter keine natürliche Person, ist ein Vernehmungsbogen an die für den Halter zuständige Polizeidienststelle zu senden mit der Bitte, den Beschuldigten zu ermitteln und zu hören. In dem Ersuchen ist die Anschrift des Halters anzugeben und darauf hinzuweisen, daß der Versuch einer schriftlichen Vernehmung erfolglos geblieben ist.

- 3.2.2.4 Eine Vernehmung zu Protokoll soll bei Verkehrsvergehen ohne Unfallfolge die Ausnahme sein. Sie ist geboten, wenn widersprüchliche Erklärungen von Beschuldigten und Zeugen vorliegen oder bei Ausländern, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen. Auch bei Vernehmungen zu Protokoll ist der Vernehmungsbogen (Anl. 8) zu benutzen. Der Beschuldigte ist gemäß § 163 a Abs. 4 StPO zu belehren.

3.2.3 Vernehmung von Zeugen

Sind Zeugen zu vernehmen, hat dies grundsätzlich schriftlich zu erfolgen (vgl. Nr. 3.1.4). Führt die schriftliche Vernehmung nicht zum Erfolg, ist der Zeuge vorzuladen. Erscheint der Zeuge nicht, ist zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft einzuschalten ist.

3.2.4 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft

Schlußberichte sind nicht zu fertigen.

- 4 Beschaffung und Verwaltung der Vordrucke, Abrechnungsverfahren**
- 4.1 Beschaffung der Vordrucke**
- 4.1.1 Zentrale Beschaffung**
Die Vordrucke gemäß Anl. 1 und 5 bis 10 werden zentral beschafft.
Die Bescheinigungen (Anl. 1) werden zu Verwarnungsbüchern mit 20 Blatt, die Abrechnungsbögen (Anl. 10) zu Abrechnungsbüchern mit je 50 Blatt zusammengefaßt.
Der jeweilige Halbjahresbedarf an Verwarnungsbüchern sowie an Vordrucken gemäß den Anl. 5 bis 9 ist zum 1. 1. und zum 1. 7. des Jahres, der jeweilige Jahresbedarf an Abrechnungsbüchern zum 1. 1. jeden Jahres unmittelbar der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.
Noch vorhandene alte Vordrucke sind aufzubrauchen.
- 4.1.2 Beschaffung durch die Polizeibehörden**
Der Zahlschein (Anl. 2) wird mit dem Notizteil (Anl. 3) jeweils 10fach zusammengefaßt. Die vorgenannten Zahlschein-Blocks werden von den Polizeibehörden beschafft, ebenso die Vordrucke „Halterermittlung“ (Anl. 4).
Erfolgt eine schriftliche Halterermittlung über das Kraftfahrt-Bundesamt, so sind die hierfür erforderlichen Vordrucke (vgl. Nr. 2.6) vom Kraftfahrt-Bundesamt zu beschaffen.
- 4.2 Verwaltung der Vordrucke**
- 4.2.1 Bescheinigung und Abrechnungsbögen**
- 4.2.11** Die Bescheinigungen (Anl. 1) sind zur Unterscheidung der Polizeibehörden mit Kennziffern zu versehen und für jede Polizeibehörde durchzunummerieren.
- 4.2.12** Die Polizeibehörden weisen den Empfang und die Ausgabe der Verwarnungsbücher sowie der Abrechnungsbücher in einfacher Form listenmäßig nach. Sie regeln den näheren Ablauf der Weitergabe an die Polizeidienststellen und die Ausgabe der Verwarnungsbücher an die Polizeivollzugsbeamten. Eine Weitergabe von Verwarnungsbüchern ohne Quittung ist unzulässig.
- 4.2.13** Die Polizeidienststellen tragen die in Empfang genommenen Verwarnungsbücher mit Angabe der Nummern in das Abrechnungsbuch ein. Bei der Ausgabe eines Verwarnungsbüches ist die Nummer des Abrechnungsbüches zur besseren Auffindung der Eintragung auf dem Verwarnungsbuchumschlag zu vermerken. Der Empfang des Verwarnungsbüches ist in der dafür vorgesehenen Rubrik („Quittung“) des Abrechnungsbüches zu quittieren.
Die Eintragungen sind mit zugelassenen Schreibmitteln (Nr. 2.3 VV zu § 70 LHO) vorzunehmen.
- 4.2.14** Die Verwarnungsbücher, die Abrechnungsbücher und sonstige Abrechnungsunterlagen sind sorgfältig aufzubewahren. Dabei ist insbesondere Sorge dafür zu tragen, daß Verwarnungsbücher nicht in unbefugte Hände gelangen. Der Verlust eines Verwarnungsbüches, eines Abrechnungsbüches oder anderer Abrechnungsunterlagen ist unverzüglich der Dienststelle zu melden, die hierfür eine Niederschrift aufzunehmen und die erforderlichen Nachprüfungen zu veranlassen hat.
Aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung entscheidet der Behördenleiter über die weiteren Maßnahmen und genehmigt ggf. die Absetzung des Verwarnungsbüches. Eine Durchschrift der Entscheidung ist zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen; der Verwarnungsbuchblock ist im Abrechnungsbuch auszutragen.
- 4.2.2 Andere Vordrucke**
Für die anderen in diesem RdErl. genannten Vordrucke ist die Führung von Nachweisen nicht erforderlich.
- 4.3 Abrechnungsverfahren**
- 4.3.1 Abrechnung auf der Dienststelle**
- 4.3.11** Die Polizeidienststellen, die Verwarnungsbücher

empfangen, rechnen selbständig ab. Hierzu haben sie für die Verwarnungsbücher Abrechnungsbücher nach Nr. 4.1.1 zu führen; die Nrn. 18.6, 19.3, 19.5 und 19.6 VV zu § 71 LHO finden entsprechende Anwendung.

Der für die Abrechnung Verantwortliche hat auf der Titelseite des Abrechnungsbüches unterschriftlich zu bescheinigen, von wann bis wann er das Buch geführt hat. Damit übernimmt er die Verantwortung, daß das Abrechnungsbuch richtig geführt worden ist und die Eintragungen ordnungsgemäß belegt sind.

- 4.3.12** Die Polizeivollzugsbeamten haben die Verwarnungsgelder bei ihrer Dienststelle innerhalb von drei Tagen abzurechnen. Die Leiter der Polizeibehörden oder die von ihnen beauftragten Beamten können die Frist in begründeten Fällen bis zu vierzehn Tagen verlängern.

- 4.3.13** Bei der Ablieferung von Verwarnungsgeldern durch Polizeivollzugsbeamte hat der für die Abrechnung Verantwortliche in den Spalten „Abschnitt 1 bis 20“ des Abrechnungsbüches jeweils den zuunterst links auf dem Stammabschnitt der Bescheinigung (Anl. 1) stehenden Betrag einzutragen; Beträge, die mittels Scheck und/oder in ausländischer Währung eingerichtet worden sind, sind besonders kenntlich zu machen. Der zuletzt eingetragene Betrag ist abzuhaken, um den an dem Tag von dem Polizeivollzugsbeamten abgelieferten Gesamtbetrag ermitteln zu können. Gleichzeitig hat der für die Abrechnung Verantwortliche auf der rechten Seite des Blattes in den Spalten „Abrechnung“ unter Angabe des Datums und der laufenden Nummer den abgelieferten Gesamtbetrag einzutragen. Bei Devisenbeträgen ist der eingewechselte Betrag auf der linken Seite des Abrechnungsbüches einzutragen und auf der rechten Seite unter der Tagesablieferung einzusetzen. Der Beleg des Bankinstitutes ist der Abrechnung beizufügen.

Die Abrechnung der Stammabschnitte ist auf dem jeweils letzten abgerechneten Stammabschnitt mit dem Stempelaufdruck „abgerechnet“ mit Datum und Gesamtbetrag zu bescheinigen.

Nach Verbrauch des Verwarnungsbüches ist dieser mit den in dem Verwarnungsbuch verbleibenden Stammabschnitten zurückzugeben.

- 4.3.14** Bei Abgabe des Verwarnungsbüches ist auf der linken Seite des Abrechnungsbogens in der Spalte „DM“ das Ist einzutragen.
- 4.3.15** Wird ein Verwarnungsbuch vorzeitig abgegeben, bleiben die nicht abgerechneten Abschnittsspalten auf dem Abrechnungsbogen frei. Das Ist ergibt sich aus den Eintragungen in den Abschnittsspalten. Der Verwarnungsbuch wird unter der letzten laufenden Nummer mit dieser Nummer und einem Zusatzbuchstaben neu eingetragen.
- 4.3.16** In der Spalte der laufenden Nummer des Abrechnungsbogens, in der ein abgegebener, nicht verbrauchter Verwarnungsbuch zuerst eingetragen worden ist, ist auf die neue laufende Nummer hinzuweisen. Die neue Nummer ist auf dem Umschlag des Verwarnungsbüches zu vermerken und die früher eingetragene Nummer zu streichen. Um die blattweise Abrechnung nicht zu verzögern, können Verwarnungsbücher, die längere Zeit im Besitz eines Polizeivollzugsbeamten sind, auf der Seite der erstmaligen Eintragung ausgetragen und entsprechend Nr. 4.3.15 neu eingetragen werden.
- 4.3.17** Die Abrechnung der eingezahlten Verwarnungsgelder hat stets auf dem Abrechnungsbogen zu erfolgen, auf dem der Verwarnungsbuch eingetragen ist. Bei der Abrechnung ist in der auf der linken Seite des Abrechnungsbogens befindlichen Spalte „DM“ das Gesamt-Ist zu bilden. Diese Summe muß mit der sich aus den Abrechnungsspalten ergebenden Gesamtsumme übereinstimmen.

- 4.3.2 Abrechnung bei der Kasse**

- 4.3.21** Die Dienststellen zahlen die abgerechneten Verwarnungsgelder mindestens zweimal wöchentlich (möglichst dienstags und freitags) unmittelbar bei der zuständigen Kasse oder bei einem Kreditinsti-

tut zugunsten eines Kontos der zuständigen Kasse ein. Bei Dienststellen mit einem Verwarnungsgeldaufkommen bis zu 600 DM je Woche genügt es, wenn einmal wöchentlich eingezahlt wird.

- 4.3.22 Bei Einzahlung der Verwarnungsgelder bei der Kasse ist auf dem Einzahlungsschein für die Kasse bzw. der Quittung der Kasse zu vermerken, wie sich der eingezahlte Betrag nach den Beträgen auf den einzelnen Abrechnungsbögen des Abrechnungsbuches zusammensetzt.

Die von den Kassen erhaltenen Quittungen sind zu numerieren; die Nummern sind auf den einzelnen Abrechnungsbögen unter dem abgeführten Betrag zu vermerken.

- 4.3.23 Die abrechnenden Dienststellen melden der Verwaltung in regelmäßigen Zeitabständen - mindestens einmal monatlich - die Höhe der abgerechneten Verwarnungsgelder. Die Verwaltung erteilt der Kasse über das gemeldete Einnahmesoll die erforderliche Annahmeanordnung. Zur gleichen Zeit ist das Soll mit den tatsächlich bei der Kasse eingegangenen Beträgen zu vergleichen.

Die Verwaltung kann der Kasse zu Beginn eines Haushaltsjahres getrennt für jede abrechnende Dienststelle auch eine allgemeine Annahmeanordnung (VV Nr. 22 zu § 70 LHO) erteilen. Diese Annahmeanordnung ist in regelmäßigen, mit der Kasse zu vereinbarenden Zeitabständen durch Zusammenstellungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Meldungen zu ergänzen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Einzelheiten sind mit der Kasse abzustimmen.

- 4.3.3 Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen

- 4.3.31 Die Abrechnungsbücher und Unterlagen sind sicher aufzubewahren und so zu ordnen, daß auch einzelne Unterlagen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Herausgabe an Dritte ist nur gegen Quittung zulässig. Die Rückgabe ist zu überwachen.

- 4.3.32 Bis fünf Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Abrechnungsbücher mit den dazu gehörenden Verwarnungsblocks und sonstigen Unterlagen abgeschlossen und die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, sind aufzubewahren:

- Verbrauchte Verwarnungsblocks, die wegen verschriebener oder sonst unbrauchbar gewordener Bescheinigungen nicht vollständig abgerechnet werden konnten,
- Nachweisungen der Kasse über überwiesene Verwarnungsgelder,
- Einzahlungsquittungen der Kassen und Geldinstitute,
- Abrechnungsbücher,
- für die Abrechnung der Verwarnungsgelder erstellte Nachweisungen, Listen und sonstige Unterlagen.

Die nach Ablauf von 5 Jahren auszusondernden Bücher und Unterlagen sind gemäß Nr. 7.3 der Aufbewahrungsbestimmungen (Anl. zu Nr. 21.1 VV zu § 71 LHO) zu vernichten.

- 4.3.33 Vollständig abgerechnete Verwarnungsblocks sind bis zur Durchführung der Rechnungsprüfung aufzubewahren. Ergeben sich bei der Rechnungsprüfung keine Beanstandungen, sind sie vom Rechnungsprüfer zur Vernichtung freizugeben.

Auf die Aufbewahrung der erledigten Notizteile (Anl. 3) kann nach Auswertung gemäß Nr. 4.3.44 verzichtet werden.

- 4.3.34 Die ordnungsgemäße Handhabung dieser Bestimmungen ist durch den Dienststellenleiter oder dessen Beauftragten durch unvermutete Kontrollen mindestens einmal monatlich zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist auf dem betreffenden Abrechnungsbogen des Abrechnungsbuches aktenkundig zu machen. Die von den Rechnungsprüfern vorzunehmenden Prüfungen bleiben hiervon unberührt.

- 4.3.4 Überwachung des Zahlungseingangs

- 4.3.41 In den Fällen der Nrn. 2.5.25 und 2.7.1 übergibt der Polizeivollzugsbeamte den ausgefüllten Notizteil (Anl. 3) seiner Dienststelle, die ihn an den für die Ausgabe und Abrechnung der Verwarnungsblocks Verantwortlichen weiterleitet.

- 4.3.42 Nach Eingang des Verwarnungsgeldes benachrichtigt die Kasse in einfacher Form die Polizeibehörde über den Zahlungseingang. Die Benachrichtigung muß die Dienststelle, das Geschäftszeichen und die Höhe des eingezahlten Betrages enthalten; Angaben über Namen und Anschrift des Einzahlers sind nur erforderlich, wenn das Geschäftszeichen nicht oder unvollständig angegeben ist. Die Polizeibehörde leitet die Benachrichtigung an die zuständige Dienststelle.

- 4.3.43 Der für die Abrechnung Verantwortliche überwacht den Zahlungseingang. Falls dieser nicht erfolgt, finden die Nrn. 2.5.26, 2.5.27, 2.5.34 und 2.7.2 Anwendung.

- 4.3.44 Der Notizteil (Anl. 3) dient nach Eingang des Verwarnungsgeldes ggf. der statistischen Erfassung der Verwarnungen für Formular „TÄT 1.“

5 Schlußbestimmungen

Der bisherige Buß- und Verwarnungsgeldkatalog gilt bis zum Erlass neuer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften durch den Bundesminister für Verkehr fort.

Der RdErl. v. 12. 2. 1981 (SMBL. NW. 20510) wird aufgehoben.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

Anlage 1

Verwarnung wegen _____ sind Sie gemäß §§ 58-59 OWiG nach Belehrung des Ihr Weigerungsrecht verwarnt worden. Diese Quittung gilt für das Verwarnungsgeld zuunterst angegebene Verwarnungsgeld.			weiß
Polizeipräsident Münsterstadt		I. A. _____ 000000	198 _____ 5 DM
			rot
10 DM	000000	20 DM	weiß
			rot
30 DM	000000	40 DM	weiß
			rot
50 DM	000000	60 DM	weiß
			rot
70 DM	000000	75 DM	weiß
Verwarnt wegen _____ 000 000000 198 _____			

Anlage 2
 (Zahlschein ohne Durchschriften)

GUTSCHRIFT (Zahlschein-) Überweisung durch			
(Name und Sitz des beauftragten Kreditinstituts)		(Bankleitzahl)	
Empfänger		Bankleitzahl	
Konto-Nr. des Empfängers bei - oder ein anderes Konto des Empfängers			
Verwendungszweck (nur für Empfänger) 63 110/112 10		DM	
000000 * /000			
Konto-Nr. des Auftraggebers — Auftraggeber/Einzahler			
Mehrzweckfeld ☒ Konto-Nr. ☒ Betrag ☒ Bankleitzahl ☒ Text ☒			
514			
Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht bestempeln			

000000 * /000

Ort: _____

Straße: _____

Datum: _____ Uhr

Kennzeichen: _____

PKW/LKW/Krad, Fabrikat: _____

Wegen folgender Ordnungswidrigkeit: _____

sollen Sie verwahrt werden. Das setzt Ihr Einverständnis voraus. Sie können dieses dadurch erklären, daß Sie das

Verwarnungsgeld von _____ DM unverzüglich bei der Post, einer Sparkasse oder Bank einzahlen. Damit wird die Verwarnung wirksam. Die Angelegenheit ist abgeschlossen.

Geht der Betrag innerhalb einer Woche nicht ein, müssen Sie mit einer Anzeige zwecks Durchführung eines Bußgeldverfahrens rechnen, in dem ggf. weitere Kosten (Gebühren und Auslagen) entstehen.

Im Auftrag _____

Polizeipräsident
Münsterstadt

Unterschrift _____

Anlage 3

Notizteil	
(Name, ggf. auch Geburtsname)	
(Vornamen)	
(Geburtsort)	(Geburtsort)
(PLZ, Wohnort)	(Straße, Hausnummer)
Vermerke über Sachverhalt, Anhörung, ges. Vertreter usw.	

000000 * /000

Ort: _____

Straße: _____

Datum: _____ Uhr

Kennzeichen: _____

PKW/LKW/Krad, Fabrikat: _____

Wegen folgender Ordnungswidrigkeit: _____

sollen Sie verwahrt werden. Das setzt Ihr Einverständnis voraus. Sie können dieses dadurch erklären, daß Sie das

Verwarnungsgeld von _____ DM unverzüglich bei der Post, einer Sparkasse oder Bank einzahlen. Damit wird die Verwarnung wirksam. Die Angelegenheit ist abgeschlossen.

Geht der Betrag innerhalb einer Woche nicht ein, müssen Sie mit einer Anzeige zwecks Durchführung eines Bußgeldverfahrens rechnen, in dem ggf. weitere Kosten (Gebühren und Auslagen) entstehen.

Im Auftrag _____

Polizeipräsident
Münsterstadt

Unterschrift _____

_____ (Dienststelle) Az. / Tgb. Nr. An die Straßenverkehrsbehörde (Zulassungsstelle) (Bitte im untenstehenden Feld Anschrift einsetzen)	Amtl. Kennzeichen Es wird gebeten, die <input style="width: 20px; height: 20px; margin-right: 5px;" type="checkbox"/> Halterdaten <input style="width: 20px; height: 20px; margin-right: 5px;" type="checkbox"/> Fahrzeugdaten mitzuteilen. Im Auftrag _____ _____ Datum Unterschrift												
Hier falten Urschriftlich zurückgesandt. Im Auftrag _____ Zulassungsstelle / Datum / Unterschrift	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="height: 20px;">Familienname</td></tr> <tr><td style="height: 20px;">Geburtsname</td></tr> <tr><td style="height: 20px;">Vornamen</td></tr> <tr><td style="height: 20px;">Geburtsdatum und -ort</td></tr> <tr><td style="height: 20px;">Straße / Hausnummer</td></tr> <tr><td style="height: 20px;">PLZ und Ort</td></tr> <tr><td style="height: 20px;">Fahrzeugart</td></tr> <tr><td style="height: 20px;">Fahrzeughersteller</td></tr> <tr><td style="height: 20px;">Fahrzeugtyp</td></tr> <tr><td style="height: 20px;">Fahrgestellnummer</td></tr> <tr><td style="height: 20px;">Tag der ersten Zulassung</td></tr> <tr> <td style="height: 150px; vertical-align: top;"> Weitere Fragen oder besondere Bemerkungen, ggf. auch der Zulassungsstelle: </td> </tr> </table>	Familienname	Geburtsname	Vornamen	Geburtsdatum und -ort	Straße / Hausnummer	PLZ und Ort	Fahrzeugart	Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Fahrgestellnummer	Tag der ersten Zulassung	Weitere Fragen oder besondere Bemerkungen, ggf. auch der Zulassungsstelle:
Familienname													
Geburtsname													
Vornamen													
Geburtsdatum und -ort													
Straße / Hausnummer													
PLZ und Ort													
Fahrzeugart													
Fahrzeughersteller													
Fahrzeugtyp													
Fahrgestellnummer													
Tag der ersten Zulassung													
Weitere Fragen oder besondere Bemerkungen, ggf. auch der Zulassungsstelle:													

Datum

Verjährt am

*) Nichtzutreffendes streichen.
 **) Kann auch für andere Ordnungswidrigkeiten verwendet werden
 ***) In jedem Fall angeben ggf. Familiennamen wiederholen
 ****) Bei Geldbußen ab 80 DM

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen** nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen.

Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist.

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Der Einspruch muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Sie haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die Tatsachen und Beweismittel zu benennen, die Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise Sie jedoch darauf hin, daß Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können.

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid trotz Ihres Einspruchs nicht zurück, so leitet sie den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter.

Hinweise bei einem Fahrverbot

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheides wirksam. Von diesem Zeitpunkt an ist Ihnen das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art (auch Mofa) im Straßenverkehr verboten, sofern der Bußgeldbescheid nicht ausdrücklich Ausnahmen zuläßt. Wenn Sie trotzdem ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 StVG strafbar.

Unabhängig von dem Beginn der Wirksamkeit des Fahrverbots wird die Verbotsfrist erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen oder an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, Ihren Führerschein oder Fahrausweis (auch Ersatzführerschein, Bundeswehrführerschein und dgl.) sofort nach Rechtskraft der umseitig genannten Behörde zu übersenden oder abzuliefern, weil sich sonst die Verbotsfrist um die Zeitspanne zwischen Rechtskraft und Ablieferung zu Ihrem Nachteil verlängert. Wenn Sie Ihren Führerschein nicht übersenden oder abliefern, muß er beschlagnahmt werden.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie der umseitig angegebenen Behörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist; geeignete Nachweise (z. B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über Sozialhilfe) sind beizufügen. Auf Antrag kann Ihnen unter diesen Umständen ggf. Ratenzahlung gewährt werden.

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

Zahlungen sind zu leisten an

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich.

1. Bescheid zugestellt am rechtskräftig seit
2. Nachricht an KBA fertigen abgesandt am
3. Sollstellung fertigen
4. Bei Fahrverbot, Wohnortbehörde benachrichtigen
5. Vermerk zur Liste
6. ZdA Datum/Unterschrift

Dienststelle

Aktenzeichen

Ort

Datum

Schriftliche Verwarnung / Anhörungsbogen*)

Eilsache

Herrn / Frau *)	
Vornamen	
Familienname	
Straße	
PLZ/Ort	

Sehr geehrter Verkehrsteilnehmer /
Kraftfahrzeughalter *)

Dem Betroffenen wird zur Last gelegt,

Uhrzeit

[illegible]

in

als Führer/Halter*)

d. (Fahrzeugart)

Fabrikat

[illegible]

als Radfahrer/Fußgänger *)/

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/..... begangen zu haben **)

		Verl. Vorschr. §§
--	--	-------------------

Bemerkungen/Tatfolgen

Beweismittel: Angaben des Betroffenen ☐ Gutachten ☐ Foto ☐ Fahrtschreiber ☐ Radarmessung ☐ Zeugenaussage ☐

Anzeigeerstatter (A) / Zeugen (Z)

1. Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld

Wegen der oben bezeichneten Ordnungswidrigkeit werden Sie hiermit unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von DM verwarnt (§§ 56, 57 OWiG). Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und das festgesetzte Verwarnungsgeld innerhalb einer Woche (ab Zugang dieses Schreibens)

auf das Konto Nr. BLZ

bei zahlen.

Bei allen Zahlungen oder Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unbedingt erforderlich.

**Falls Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind,
gilt folgendes:**

II. Anhörung zur Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeige

Nach § 55 OWiG wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben – verpflichtet, die Fragen zur Person (Nr. 1 der Rückseite) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Fragebogen ist innerhalb einer Woche ab Zugang des Schreibens zurückzusenden.

Sollten Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann ohne weitere Anhörung zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden.

Falls Sie sich äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne Rücküberlegung der Verwaltungsbehörde ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlaß eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien des Verantwortlichen unter den Angaben auf der Rückseite zu Nr. 4 mit; hierzu sind Sie nicht verpflichtet.

Sofern es sich um einen Halt- oder Parkverstoß handelt, können Ihnen als Halter des Kfz die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn dessen Führer nicht ermittelt werden kann oder seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern würde. Sie haben dann auch Ihre Ausgaben zu tragen (§ 25 a StVG). Hiermit erhalten Sie Gelegenheit, sich auch hierzu innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zu äußern.

Im übrigen kann dem Halter eines Kfz bei Verkehrsverstößen die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden, wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat (§ 31 a StVZO).

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Unterschrift

Schrittliche Verwarnung / Anhörungsbogen (2)

*) Nicht-zutreffendes streichen
**) Kann auch für andere Ordnungswidrigkeiten verwendet werden.
***) In jedem Fall angeben, ggf. Familiennamen wiederholen

Schriftliche Äußerung zu umseitigem Sachverhalt**1 Angaben zu Ihrer Person**
(Pflichtangaben)1.1 Familienname
ggf. auch Geburtsname1.2 Vornamen
(Rufnamen unterstreichen)

1.3 PLZ, Wohnort

1.4 Straße und Hausnummer

1.5 Geburtstag

1.6 Geburtsort

2 Angaben zum gesetzlichen Vertreter
(Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr)Namen, Verwandtschaftsverhältnis und Anschrift
des gesetzl. Vertreters (Eltern, Vormund)**3 Angaben zur Fahrerlaubnis**

Führerschein Klasse ausgestellt am durch
 erweitert am auf Klasse durch
 besonderer Führerschein zur Fahrgastbeförderung
 ausgestellt am durch
 Straßenverkehrsbehörde

4 Angaben zur SacheWird der Verkehrsverstoß zugegeben? ☐ ja. Wenn nein, aus welchen Gründen:

Bitte zurücksenden an

Für weitere Ausführungen besonderes Blatt beifügen.

, den

Unterschrift

Nachricht an das Kraftfahrt-Bundesamt

Blatt-
Nr.:

Get.
Blatt:

Fristende:

Punkte:

Raum für KBA

Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers/Zust. Bev. *)

Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde	
Herrn / Frau *)	
Vornamen	
Familienname	
Straße	
PLZ/Ort	
Geb.-Name***)	
Geb.-Tag/-Ort	
Geschlecht	M = 1 ☐ W = 2 ☐
Jugendlicher	= 1 ☐
Heranwachsender	= 2 ☐

Führerschein Kl. ausgest. am
durch
erweitert
KOM/Taxi/Mietwg./*)-Fsch. ausgest. am
durch

Der Betroffene hat

Uhrzeit

am
in
..... als Führer/Halter*)
d. (Fahrzeugart)
Fabrikat
Kennz.
als Radfahrer/Fußgänger *)/

Tatkennziffer ****) folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/..... begangen

		Verl. Vorschr. §§

Bemerkungen/Tatfolgen
Beweismittel: Angaben des Betroffenen ☐ Gutachten ☐ Foto ☐ Fahrtschreiber ☐ Radarmessung ☐ Zeugenaussage ☐
Anzeigeerstatler (A) / Zeugen (Z)
.....
.....

Vfg. der Verw. Beh.

Geldbuße DM

Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

An das

Kraftfahrt-Bundesamt

2390 Flensburg

Der Bußgeldbescheid vom
ist rechtskräftig seit

Im Auftrag
(Unterschrift)

Tat k e n n z i f f e r n

Straftaten		An-, Ein- oder Ausfahren, Abbiegen		Ladung, Ladegeschäft		
A 1	Verkehrsunfallflucht	7 P	D 1 Verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	3 P	Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen-Zulassen der Inbetriebnahme mit	
Straßenverkehrgefährdung durch Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge			D 2 Falsches Ein- oder Anfahren unter Gefährdung anderer	2 P	K 1 mangelhaft gesicherter Ladung	3 P
A 2	Alkoholgenusses	7 P	D 3 Falsches Verhalten beim Abbiegen unter Gefährdung anderer	2 P	K 2 einer Ladung mit unzulässiger Hohe Breite/Länge oder mit unzulässig herausragender Ladung	1 P
A 3	Genusses anderer berauschender Mittel	7 P	D 4 Falsches Verhalten beim Ein- oder Anfahren oder beim Abbiegen in sonstigen Fällen	1 P	Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten oder Anhanglasten eines Fahrzeugs	
A 4	geistiger oder körperlicher Mangel	7 P			K 3 um mehr als 20 % für Führen oder um mehr als 10 % für Anordnen-Zulassen der Inbetriebnahme	3 P
grob verkehrswidrige(s) und rücksichtslose(s)			Wenden, Rückwärtsfahren		K 4 in anderen Fällen	1 P
A 5	Vorfahrtsmißachtung	7 P	E 1 Wenden oder Rückwärtsfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (soweit nicht A 10)	4 P	K 5 Unzulässige Mitnahme von Personen auf Kraftfahrzeugen oder Anhängern	1 P
A 6	Fehlverhalten beim Überholen	7 P	E 2 Falsches Verhalten beim Wenden unter Gefährdung anderer (soweit nicht E 1)	2 P		
A 7	Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen	7 P	E 3 Behindern oder Gefährden des Verkehrs beim Rückwärtsfahren (soweit nicht E 1)	1 P		
A 8	zu schnelles Fahren	7 P			Technische Mängel	
A 9	Mißachtung des Rechtsfahrgebots	7 P	Überholen, Vorbeifahren, Begegnen		Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen-Zulassen der Inbetriebnahme mit	
A 10	Wenden oder versuchtes Wenden auf Autobahnen	7 P	F 1 Verbotenes Überholen oder Vorbeifahren durch Kraftfahrzeugführer an Fußgängerüberwegen unter Gefährdung von Fußgängern (soweit nicht A 7)	4 P	L 1 mangelhaften Reifen	3 P
A 11	Nichtkennzeichnung haltender oder liegendegebliebener Fahrzeuge	7 P			L 2 mangelhaften Bremsen	3 P
Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge			Überholen bei Unübersichtlichkeit oder bei unklarer Verkehrslage		L 3 unzulänglicher oder unzulässiger Beleuchtungseinrichtung	3 P
A 12	Alkoholgenusses	7 P	F 2 unter Nichtbeachtung von Überholverbotszeichen oder Fahrstreifenbegrenzungen	4 P	L 4 anderen die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigenden Mängeln (z. B. an Lenkung Anhängerkupplung)	3 P
A 13	Genusses anderer berauschender Mittel	7 P	F 3 in anderen Fällen	3 P		
A 14	Rauschtat *)	7 P	F 4 Verbotenes Rechtsüberholen außerhalb geschlossener Ortschaften	3 P	Sonstige Ordnungswidrigkeiten	
A 15	Fahren ohne Fahrerlaubnis	6 P	F 5 Behindern oder Gefährden des Gegenverkehrs nachfolgenden Verkehrs oder des überholten Fahrzeugs beim Überholen	1 P	M 1 Beförderung von Fahrgästen in einem Kraftomnibus, einer Kraftdroschke, einem Mietwagen, einem Krankenkraftwagen oder in einem hinter einem Kraftfahrzeug mitgeführten Omnibusanhänger vorgenommen/angeordnet zugelassen, obwohl der Führer des Fahrzeugs Zuges die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzt	3 P
A 16	Fahren trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	6 P	F 6 Unzulässiger Fahrstreifenwechsel unter Gefährdung anderer	2 P	M 2 Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung oder betriebsunzulässiger Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis	3 P
A 17	Kennzeichenmißbrauch	6 P	F 7 Falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel	2 P	M 3 Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen	3 P
A 18	Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unsicherer Kraftfahrzeuge oder Anhänger	6 P	F 8 Sonstiges Fehlverhalten beim Überholen Überholtwerden-Vorbeifahren	1 P	M 4 Sonstiges Fahren ohne Licht oder mit unzulässiger oder unzulänglicher Beleuchtungseinrichtung (soweit nicht L 3)	1 P
A 19	Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen	5 P	F 9 Verletzen des Rechtsfahrgebots bei(m) Gegenverkehr Überholtwerden an Kuppen in unübersichtlichen Kurven bei sonstiger Unübersichtlichkeit	2 P	M 5 Nicht- oder ungenügendes Kennlichmachen liegendegebliebener Fahrzeuge (soweit nicht A 11)	2 P
A 20	Notigung *)	5 P	Geschwindigkeit		M 6 Überschreiten der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung um mehr als 4 Monate	2 P
A 21	Tötung *)	5 P	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit		M 7 Gefährden anderer Verkehrsteilnehmer beim Ein- oder Aussteigen	1 P
A 22	Körperverschädigung *)	5 P	innerhalb geschl. Ortschaften		M 8 Übermäßige Geräusch-, Abgas- oder Rauchentwicklung	1 P
A 23	Andere Straftaten *)	5 P	außerhalb geschl. Ortschaften		M 9 Unzulässiges oder verkehrgefährdendes Schleppen oder Abschleppen von Fahrzeugen	1 P
Ordnungswidrigkeiten			0,8 Promille-Grenze (§ 24a StVG)		M 10 Vorschriftswidriges Verhalten von Fußgängern, Radfahrern, Reitern und anderen Nicht-Kraftfahrzeugführern	1 P
					M 11 Führen eines Fahrzeugs trotz körperlicher oder geistiger Mängel (soweit nicht Straftatbestand oder B 1)	1 P
					M 12 Andere nicht aufgeführte Ordnungswidrigkeiten	1 P

Hinweis: Bei Tatmehrheit sind sämtliche Kennziffern der verletzten Vorschriften anzugeben. In diesem Falle werden die Punkte für jede Verkehrszuordnung addiert. Bei Tateinheit sind ebenfalls sämtliche Kennziffern der verletzten Vorschriften anzugeben; jedoch wird in diesem Fall nur die Zuwiderhandlung mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt.

) Bei den mit einem Sternchen () versehenen Straftaten ist die Tatkenntziffer der zugrundeliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit mit anzugeben; die Punktzahl für die Straftat erhöht sich dadurch nicht.

Erläuterung: A 2 bis A 11 sind die Anwendungsfall des § 315 c StGB. A 12 und A 13 betreffen Verurteilungen nach § 316 StGB.

(Ausfertigung)

Außergeldbescheid (4)

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Der Einspruch muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Sie haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die Tatsachen und Beweismittel zu benennen, die Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise Sie jedoch darauf hin, daß Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können.

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid trotz Ihres Einspruchs nicht zurück, so leitet sie den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter.

Hinweise bei einem Fahrverbot

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheides wirksam. Von diesem Zeitpunkt an ist Ihnen das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art (auch Mofa) im Straßenverkehr verboten, sofern der Bußgeldbescheid nicht ausdrücklich Ausnahmen zuläßt. Wenn Sie trotzdem ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 StVG strafbar.

Unabhängig von dem Beginn der Wirksamkeit des Fahrverbots wird die Verbotsfrist erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen oder an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, Ihren Führerschein oder Fahrausweis (auch Ersatzführerschein, Bundeswehrführerschein und dgl.) sofort nach Rechtskraft der umseitig genannten Behörde zu übersenden oder abzuliefern, weil sich sonst die Verbotsfrist um die Zeitspanne zwischen Rechtskraft und Ablieferung zu Ihrem Nachteil verlängert. Wenn Sie Ihren Führerschein nicht übersenden oder abliefern, muß er beschlagnahmt werden.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie der umseitig angegebenen Behörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist; geeignete Nachweise (z. B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über Sozialhilfe) sind beizufügen. Auf Antrag kann Ihnen unter diesen Umständen ggf. Ratenzahlung gewährt werden.

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

Zahlungen sind zu leisten an

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich.

Postzustellungsurkunde

1.1 Geschäftsnummer

1.2 Ggf. weitere Kennz.

1.3 Empfänger

Weiterenden innerhalb des	
1.4 ☐ Amtgerichtsbezirks	1.5 ☐ Landgerichtsbezirks
1.6 ☒ Bereichs der Deutschen Bundespost	1.7 ☐ Bereichs der Deutschen Bundespost, jedoch nicht nach Berlin (West)
Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke	
1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen	
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:	
1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen	
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen	

A Zustellung durch Übergabe oder Zurücklassen nach Annahmeverweigerung

Die mit obiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnummer (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zugestellt.

2 Art der Zustellung	bei Einzelperson, Einzel-firma, Rechtsanwalt usw.	Persönliche Zustellung	2.1 ☐ Ich habe die Sendung dem Empfänger/Inhaber der Einzelfirma persönlich (3.1 oder 3.2).
		Ersatzzustellung im Geschäftslokal	2.2 ☐ Ich habe den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst im Geschäftslokal nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem Bediensteten (3.2)
		Ersatzzustellung in der Wohnung	2.3 ☐ Ich habe den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst in der Wohnung nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen/im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen (3.2)
		Ersatzzustellung an den Hauswirt/Vermieter	2.4 ☐ Ich habe in der Wohnung weder den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Daher habe ich die Sendung dem im selben Haus wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirt/Vermieter (3.2)
bei juristischer Person, Behörde, Gesellschaft, Gemeinschaft (Vereinigung)		Persönliche Zustellung	2.5 ☐ Ich habe die Sendung einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter /Vorsteher) persönlich (3.1 oder 3.2).
		Ersatzzustellung im Geschäftslokal	2.6 ☐ Ich habe während der gewöhnlichen Geschäftsstunden das Geschäftslokal (4.1 oder 4.2) aufgesucht und dort keinen Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Vorsteher) erreicht. Daher habe ich die Sendung dort dem Bediensteten (3.2)
		Ersatzzustellung in der Wohnung	2.7 ☐ Ein besonderes Geschäftslokal ist nicht vorhanden. In der Wohnung (4.1 oder 4.2) des in der Anschrift (1.3) bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) habe ich diesen nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen/im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen (3.2)
		Ersatzzustellung an den Hauswirt/Vermieter	2.9 ☐ Ein besonderes Geschäftslokal ist nicht vorhanden. In der Wohnung (4.1 oder 4.2) des in der Anschrift (1.3) bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) habe ich weder diesen noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Daher habe ich die Sendung dem im selben Haus wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirt/Vermieter (3.2)
3 Person, der die Sendung übergeben/bei der sie zurückgelassen wurde		3.1 ☐ und zwar dem in der Anschrift (1.3) namentlich bezeichneten Einzelpfänger/Vertretungsberechtigten	3.2 Herrn /Frau/Frl. (Vorname, Name)
4 Ort der Zustellung		4.1 ☐ unter der Zustellanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Zustellamtsnummer) - wie in 1.3 -	4.2 an folgendem Ort - soweit von 1.3 abweichend - (Straße und Hausnummer) (ggf. Postleitzahl, Ort, Zustellamtsnummer)
5 Form der Zustellung		5.1 ☐ übergeben.	5.2 ☐ zu übergeben versucht. Da er die Annahme verweigerte, habe ich die Sendung am Ort der Zustellung zurückgelassen. (Nicht bei 2.4, 2.9, 2.10)
Den Tag der Zustellung, ggf. mit Uhrzeit, habe ich auf der Sendung vermerkt. Die Zustellung habe ich ausgeführt			
6 Zeit der Zustellung, Unterschrift (zu A)		6.1 Datum	6.2 Auf Verlangen Uhrzeit 6.3 Unterschrift des Zustellers
		am	um • Uhr

12.8 Datum

**Postzustellungsurkunde/Postzustellungsauftrag
zurück an Absender**

Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

Herrn / Frau	
Vornamen	
Familienname	
Straße	
PLZ/Ort	
Geb.-Name *)	
Geb.-Tag/-Ort	

An das Kraftfahrt-Bundesamt 2390 Flensburg

Es wird um Auskunft aus dem Verkehrszentralregister nach § 30 Straßenverkehrsgesetz für Zwecke der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit gebeten.

Dienststempel-
abdruck

Behörde

Ort, Datum

Geschäftsnummer

Unterschrift

Kraftfahrt-Bundesamt

2390 Flensburg, den

U. an einsendende
Stelle zurückgesandt.

☐ Hier Anschrift für Rückantwort eintragen!

Zahl der Anlagen:

(Abweichungen zur Person in den Registerunterlagen bzw. schlecht leserliche Angaben sind rot gekennzeichnet, ggf. ist eine Identitätsprüfung erforderlich.)

Im Auftrag

*) In jedem Fall angeben ggf. Familiennamen wiederholen.

Tat kenn z i f f e r n

Straftaten		An-, Ein- oder Ausfahren, Abbiegen	Ladung, Ladengeschäft
A 1 Verkehrsunfallflucht	7 P	D 1 Verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	3 P
Straßenverkehrsgefährdung durch Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge		D 2 Falsches Ein- oder Anfahren unter Gefährdung anderer	2 P
A 2 Alkoholenuss	7 P	D 3 Falsches Verhalten beim Abbiegen unter Gefährdung anderer	2 P
A 3 Genusses anderer berauschender Mittel	7 P	D 4 Falsches Verhalten beim Ein- oder Anfahren oder beim Abbiegen in sonstigen Fällen	1 P
A 4 geistiger oder körperlicher Mängel	7 P	Wenden, Rückwärtsfahren	
grob verkehrswidrige(s) und rücksichtslose(s)		E 1 Wenden oder Rückwärtsfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (soweit nicht A 10)	4 P
A 5 Vorfahrtsmißachtung	7 P	E 2 Falsches Verhalten beim Wenden unter Gefährdung anderer (soweit nicht E 1)	2 P
A 6 Fehlverhalten beim Überholen	7 P	E 3 Behindern oder Gefährden des Verkehrs beim Rückwärtsfahren (soweit nicht E 1)	1 P
A 7 Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen	7 P	Überholen, Vorbeifahren, Begegnen	
A 8 zu schnelles Fahren	7 P	F 1 Verbotenes Überholen oder Vorbeifahren durch Kraftfahrzeugführer an Fußgängerüberwegen unter Gefährdung von Fußgängern (soweit nicht A 7)	4 P
A 9 Mißachtung des Rechtsfahrgebots	7 P	Überholen bei Unübersichtlichkeit oder bei unklarer Verkehrslage	
A 10 Wenden oder versuchtes Wenden auf Autobahnen	7 P	F 2 unter Nichtbeachtung von Überholverbotszeichen oder Fahrstreifenbegrenzungen	4 P
A 11 Nichtkennlichmachung haltender oder liegendegebliebener Fahrzeuge	7 P	F 3 in anderen Fällen	3 P
Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge		F 4 Verbotenes Rechtsüberholen außerhalb geschlossener Ortschaften	3 P
A 12 Alkoholenuss	7 P	F 5 Behindern oder Gefährden des Gegenverkehrs nachfolgenden Verkehrs oder des überholten Fahrzeugs beim Überholen	1 P
A 13 Genusses anderer berauschender Mittel	7 P	F 6 Unzulässiger Fahrstreifenwechsel unter Gefährdung anderer	2 P
A 14 Rauschat *)	7 P	F 7 Falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel	2 P
A 15 Fahren ohne Fahrerlaubnis	6 P	F 8 Sonstiges Fehlverhalten beim Überholen Überholtwerden Vorbeifahren	1 P
A 16 Fahren trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	6 P	F 9 Verletzen des Rechtsfahrgebots beim Gegenverkehr Überholtwerden an Kurven in unübersichtlichen Kurven bei sonstiger Unübersichtlichkeit	2 P
A 17 Kennzeichenmißbrauch	6 P	Geschwindigkeit	
A 18 Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unsicherer Kraftfahrzeuge oder Anhänger	6 P	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	
A 19 Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen	5 P	innerhalb geschl. Ortschaften	
A 20 Notigung *)	5 P	außerhalb geschl. Ortschaften	
A 21 Tötung *)	5 P	G 1 um mehr als 40 km/h	50 km/h 4 P
A 22 Körperverletzung *)	5 P	G 2 um mehr als 25 km/h	25 km/h 3 P
A 23 Andere Straftaten *)	5 P	G 3 um bis zu 25 km/h	25 km/h 1 P
Ordnungswidrigkeiten		G 4 Überhöhte Geschwindigkeit bei Unübersichtlichkeit oder an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen	3 P
0,5 Promille-Grenze (§ 24a StVG)		Sicherheitsabstand	
B 1 Führen eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluß (mindestens 0,5 Promille)		Ungenügender Sicherheitsabstand	
Vorfahrt, Verkehrsregelung		H 1 bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h	3 P
Nichtbeachten der Vorfahrt durch Kraftfahrzeugführer (soweit nicht A 5)		H 2 in anderen Fällen	1 P
C 1 Kraftfahrzeugführer (soweit nicht A 5)	3 P	Parken	
C 2 Führen anderer Fahrzeuge	1 P	J 1 Verbotenes Parken auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	2 P
C 3 Nichtbeachten des Rotlichts (als Wechsel- oder Dauerlichtzeichen) von Lichtzeichenanlagen oder des Haltezeichens von Polizeibeamten oder grobes Nichtbeachten des STOP-Zeichens durch Fahrzeugführer	3 P	J 2 Sonstiges verbotenes Parken	1 P
C 4 Unzulässiges Überqueren von Bahnübergängen durch Fahrzeugführer	3 P	Hinweis: Bei Tateinheit sind sämtliche Kennziffern der verletzten Vorschriften anzugeben; jedoch wird in diesem Fall nur die Zuwiderhandlung mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt.	
C 5 Nichtbeachten der sonstigen vorfahrtregelnden Verkehrszeichen	1 P	*) Bei den mit einem Sternchen (*) versehenen Straftaten ist die Tatkenziffer der zugrundeliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit mit anzugeben; die Punktzahl für die Straftat erhöht sich dadurch nicht.	
C 6 Nichtbeachten der sonstigen Verkehrsregelung durch Polizeibeamte, Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen	1 P	Erläuterung: A 2 bis A 11 sind die Anwendungsfälle des § 315 c StGB. A 12 und A 13 betreffen Verurteilungen nach § 316 StGB.	
Technische Mängel		Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen/Zulassen der Inbetriebnahme mit	
L 1 mangelhaften Reifen		3 P	
L 2 mangelhaften Bremsen		3 P	
L 3 unzulänglicher oder unzulässiger Beleuchtungseinrichtung		3 P	
L 4 anderen die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigenden Mängeln (z. B. an Lenkung/Anhängerkupplung)		3 P	
Sonstige Ordnungswidrigkeiten		M 1 Beförderung von Fahrgästen in einem Kraftomnibus, einer Kraftdroschke, einem Mietwagen, einem Krankenkraftwagen oder in einem hinter einem Kraftfahrzeug mitgeführten Omnibusanhänger vorgenommen/angeordnet zugelassen, obwohl der Führer des Fahrzeugs Zuges die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzt	
3 P		M 2 Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung oder betriebslaubnispflichtiger Fahrzeuge ohne Betriebslaubnis	
3 P		M 3 Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen	
3 P		M 4 Sonstiges Fahren ohne Licht oder mit unzulässiger oder unzulänglicher Beleuchtungseinrichtung (soweit nicht L 3)	
1 P		M 5 Nicht- oder ungenügendes Kennlichmachen liegendegebliebener Fahrzeuge (soweit nicht A 11)	
2 P		M 6 Überschreiten der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung um mehr als 4 Monate	
2 P		M 7 Gefährden anderer Verkehrsteilnehmer beim Ein- oder Aussteigen	
1 P		M 8 Übermäßige Geräusch-, Abgas- oder Rauchentwicklung	
1 P		M 9 Unzulässiges oder verkehrsgefährdendes Schleppen oder Abschleppen von Fahrzeugen	
1 P		M 10 Vorschriftenwidriges Verhalten von Fußgängern, Radfahrern, Reitern und anderen Nicht-Kraftfahrzeugführern	
1 P		M 11 Führen eines Fahrzeugs trotz körperlicher oder geistiger Mängel (soweit nicht Straftatbestand oder B 1)	
1 P		M 12 Andere nicht aufgeführte Ordnungswidrigkeiten	
1 P			

Hinweis: Bei Tateinheit sind sämtliche Kennziffern der verletzten Vorschriften anzugeben; jedoch wird in diesem Fall nur die Zuwiderhandlung mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt.

) Bei den mit einem Sternchen () versehenen Straftaten ist die Tatkenziffer der zugrundeliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit mit anzugeben; die Punktzahl für die Straftat erhöht sich dadurch nicht.

Erläuterung: A 2 bis A 11 sind die Anwendungsfälle des § 315 c StGB. A 12 und A 13 betreffen Verurteilungen nach § 316 StGB.

Anlage 6

_____, den _____
(Polizeibehörde)

Az.: _____

Herrn/Frau _____

Anschreiben an Zeugen

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Zur Aufklärung des Verkehrsdeliktes am _____, Uhr, in _____

_____, bitte ich Sie, die auf der Rückseite aufgeführten Fragen möglichst eingehend zu beantworten und diesen Bogen in dem beigefügten Freiumschlag **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens an mich zurückzusenden.

Beschuldigt wird Herr/Frau _____

wegen _____
(Nähere Bezeichnung des Verkehrsdeliktes)

Sie können das Zeugnis verweigern, wenn Sie

- a) mit dem Beschuldigten/Betroffenen verlobt sind,
- b) mit dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet sind oder waren,
- c) mit dem Beschuldigten/Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren.

Außerdem können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie oder einen der oben unter a) bis c) bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

(Unterschrift)

Zeugen-Fragebogen

I. Zur Person

(Familienname) _____ (Vornamen) _____

(Geburtsdatum) _____ (Beruf) _____

(Anschrift, Telefon) _____

Ich bin mit dem Beschuldigten/Betroffenen nicht/wie folgt verwandt oder verschwägert: _____

Ich will – nicht – aussagen.

(Nichtzutreffendes streichen)

II. Zur Sache

1. Waren Sie Augenzeuge des Vorfalls?

ja ☐ nein ☐

2. Wurden Sie verletzt?

ja ☐ nein ☐

Falls ja:

a) Stellen Sie Strafantrag wegen Körperverletzung?

ja ☐ nein ☐

b) Haben Sie einen Arzt in Anspruch genommen?

ja ☐ nein ☐

c) Welche Verletzungen haben Sie erlitten?

(Falls vorhanden, bitte ärztliches Attest beifügen.)

3. Haben Sie einen materiellen Schaden erlitten?

ja ☐ nein ☐

Falls ja, welchen? _____

4. Wie hat sich der Vorfall zugetragen?

(Schildern Sie bitte – erforderlichenfalls auf einem besonderen Blatt – alle für die Beurteilung des Vorfalls bedeutsamen Tatsachen, insbesondere das Verhalten der Beteiligten vor dem Vorfall, Bewegungsrichtungen, Fahrweise, Geschwindigkeit, Beleuchtungs- und Witterungsverhältnisse, Straßenbeschaffenheit usw. Geben Sie dabei auch Ihren Standort im Augenblick des Vorfalls möglichst genau an.)

_____, den _____

(Unterschrift)

_____, den _____
 (Polizeibehörde)

Az.: _____

☐ **Verkehrsvergehens-Anzeige**

Geschlecht M = 1 ☐ Jugendlicher = 1 ☐
 W = 2 ☐ Heranwachsender = 2 ☐

☐ **Vernehmungsbogen**

(Familienname, ggf. auch Geburtsname) *

(Vornamen, Rufnamen unterstreichen) *

(Geburtsdag) *

(Geburtsort, Kreis, Land) *

(Geburtsname der Mutter)

(Postleitzahl, Wohnort, ggf. letzter Aufenthaltsort) *

(Straße und Hausnummer) *

(Telefon)

(Staatsangehörigkeit) *

(Familienstand) *

(Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder)

(Beruf) *

(monatliches Nettoeinkommen)

(Bei Jugendlichen Familienname, Vornamen und Anschrift des gesetzlichen Vertreters oder der Erziehungsberechtigten)

Führerschein Klasse _____ ausgestellt am _____ durch _____
 (Straßenverkehrsbehörde)

erweitert auf Klasse _____ am _____ durch _____
 (Straßenverkehrsbehörde)

Führerschein zur Fahrgastbeförderung in ☐ KOM ☐ Taxi ☐ Mietwagen ☐ Krankenkraftwagen

ausgestellt am _____ durch _____
 (Straßenverkehrsbehörde)

Fahrlehrerschein Klasse _____ ausgestellt am _____ durch _____
 (Straßenverkehrsbehörde)

Tatzeit _____ Uhr _____
 (Tatort – Gemeinde, Stadt-/Ortsteil, Straße)

Beteiligt als ☐ Führer ☐ Halter oder als _____

(Amtliches Kennzeichen, Fahrzeugart, Fabrikat)

Führerschein wurde ☐ sichergestellt ☐ beschlagnahmt am _____

Verletzte Bestimmungen §§ _____

Zeugen (Name, Vornamen, Beruf, Anschrift), sonstige Beweismittel _____

Tatbestand (eigene Wahrnehmung des Anzeigenerstatters: Ja – Nein)

* Die mit einem * gekennzeichneten Fragen zur Person sind unbedingt zu beantworten, vergleiche Anschreiben.

I. A. _____
 (Unterschrift)

Nach mündlicher – schriftlicher – Belehrung gemäß § 163a Abs. 4 StPO äußere ich mich zu der Beschuldigung wie folgt.

Heftrand bitte nicht beschreiben

Raum für Kontrollaufkleber

_____, den _____

(Unterschrift)

(Polizeibehörde)

, den

Az.:

Herrn/Frau

Ansreiben an Beschuldigten

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Gemäß § 163 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung (StPO) gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der in dem beigefügten Vernehmungsbogen angegebenen Beschuldigung zu äußern. Ich bitte, den Vernehmungsbogen **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens an mich zurückzusenden.

Ich weise Sie nach den §§ 163 a Abs. 4, 136 StPO darauf hin, daß es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie das Verkehrsdelikt nicht begangen haben – verpflichtet, die mit einem * gekennzeichneten Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht. Sie können jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Außerdem können Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.

Wenn Sie das Verkehrsdelikt nicht begangen haben, teilen Sie mir bitte innerhalb der Frist neben Ihren Personalien unter den Angaben zur Sache die Personalien des Verantwortlichen mit. Sollten Sie der Bitte um Angabe der Personalien des Verantwortlichen, zu der Sie im jetzigen Verfahrensstand nicht verpflichtet sind, nicht entsprechen, so müssen Sie damit rechnen, daß ein Verfahren gegen „Unbekannt“ eingeleitet wird, in dem Sie als Zeuge darüber vernommen werden können, wer als Verantwortlicher in Betracht kommt. Als Zeuge können Sie die Aussage nach den §§ 52, 55 StPO nur dann verweigern, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z. B. Ehegatte, Eltern, Kinder, Verlobter) oder Sie sich selbst bzw. einen Angehörigen der Gefahr der Verfolgung aussetzen würden.

Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit Ihr Fahrzeug geführt hat, kann Ihnen als Halter des Kraftfahrzeugs gemäß § 31a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auch die Führung eines Fahrbuches auferlegt werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

(Unterschrift)

Lfd. Nr.	Block Nr.	Name	angeh. an	Abrechnung																				DM
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
				50 Abschläge, Einnahmebeleg Nr. 1																				
1	3701 - 3720	Meyer	1.6.	20	30	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	390.-		
2	3721 - 3740	Müller	1.6.	10	40	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	335.-			
3	3741 - 3760	Lehmann	1.6.	40	1	10	15	abgegeben wegen Abrechnung															85.-	
4	3761 - 1780	Anders	2.6.	10	20	20	10	40	10	20	30	10	20	10	40	10	10	40	20	10	590.-			
4a	1745 - 1760	Schulz	4.6.	Lfd. Nr. 3				5	10	10	40	20	5	10	10	2	3	5	40	10	10	237.-		
	1781 - 1800	Otto	5.6.	10	40	30	10	5	15	20	20	5	3	40	5	15	5	3	30	10	40	325.-		
	1801 - 1820	Klein	5.6.	2	30	20	20	5	10	10	40	20	10	15	40	30	10	20	10	10	44	397.-		
7	1821 - 1840	Schmidt	8.6.	5	40	15	30	2	10	15	40	15	10	40	10	10	10	10	10	20	427.-			
8	1841 - 1860	Kallen	9.6.	30	10	20	10	10	40	5	10	20	40	40	10	5	2	10	20	30	10	397.-		
9	1861 - 1880	Flabig	9.6.	10	40	30	10	5	10	10	30	10	30	10	10	10	10	10	20	20	5	610.-		
10	1881 - 1900	Fritz	9.6.	40	10	20	40	15	2	10	40	5	10	20	5	20	20	10	20	40	30	397.-		
	1901 - 1920	Hinter	9.6.	40	5	20	30	40	10	10	20	abgegeben wegen Urlaub										115.-		
	1921 - 1940	Edmann	12.6.	10	30	40	5	20	20	10	40	30	40	10	30	10	30	10	10	20	40	444.-		
12a	1909 - 1910	Dommer	18.6.	Lfd. Nr. 11				40	20	10	20	10	20	10	10	40	10	20	20	10	346.-			
Einnahmen sind nach vorstehendem Muster weiterzuführen																								

1618 }
1619 } Leerblätter
1620 }

Anlage 11

Verwarnungsgeldkatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten

A. Verstöße gegen die StVO

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
1	Verbotenes Halten (ohne zu parken, § 12 Abs. 2)		
1.1	auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen ohne Verkehrsbehinderung	18 Abs. 8	40,—
1.2	auf sonstigen Straßen	12 Abs. 1, 1a	
1.2.1	ohne Verkehrsbehinderung		10,—
1.2.2	mit Verkehrsbehinderung		20,—
2	Verbotenes Halten (ohne zu parken, § 12 Abs. 2) in „zweiter Reihe“	12 Abs. 4	20,—
3	Verbotenes Parken auf Geh- oder Radwegen	2 Abs. 1	
3.1	ohne Verkehrsbehinderung		10,—
3.2	mit Verkehrsbehinderung		20,—
4	Nichtbenutzung des rechten Radweges	2 Abs. 4 S. 2, 1. Halbsatz	5,—
5	Überschreiten der zulässigen Parkzeit oder Nicht- oder Falschbedienen von Parkuhr, Parkscheinautomat oder Parkscheibe	13	
5.1	bis zu 60 Minuten		5,—
5.2	um mehr als 60 Minuten bis zu 3 Stunden		10,—
5.3	um mehr als 3 Stunden		30,—
6	Verbotenes Parken in „zweiter Reihe“ bis zu 15 Minuten	12 Abs. 4	30,—
7	Verbotenes Parken in anderen Fällen – als auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und als in den Nummern 3-6 –	12 Abs. 1, 1a, 3, 4, 4a 42 Abs. 4a Nr. 5	
7.1	ohne Verkehrsbehinderung		10,—
7.2	mit Verkehrsbehinderung		20,—
7.3	um mehr als 3 Stunden ohne Verkehrsbehinderung		30,—
8	Nichtbeachten des Gebots, platzsparend zu halten oder zu parken	12 Abs. 5	5,—
9	Mangelhaftes Sichern des Fahrzeugs beim Verlassen	14 Abs. 2	10,—
10	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot	2 Abs. 1, 2	20,—
11	Behindern von	2 Abs. 3, 9 Abs. 1 S. 3	
11.1	Schienenfahrzeugen	37 Abs. 2 Nr. 1 S. 2	10,—
11.2	abfahrenden Linienomnibussen	20 Abs. 2	10,—
12.1	Verkehrsbehinderndes Langsamfahren	3 Abs. 2	10,—
12.2	Nichtermöglichen des Überholens	5 Abs. 6 S. 2	20,—

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
13	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274)	3 Abs. 3, 4 18 Abs. 5	
13.1	um nicht mehr als 10 km/h	41	10,—
13.2	um mehr als 10 bis 15 km/h		20,—
13.3	um mehr als 15 bis 20 km/h		40,—
14	Unzulässiger Fahrstreifenwechsel ohne Gefährdung	7	10,—
15	Falsches Abbiegen, Wenden oder Rückwärtsfahren ohne Gefährdung anderer (außer auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen)	9	10,—
16	Unzulässiges Einfahren in eine Straßenkreuzung oder -einmündung bei Verkehrsstockung	11 Abs. 1	10,—
17	Abschleppen von Fahrzeugen		
17.1	Nichtverlassen der nächsten Autobahn-Ausfahrt	15a Abs. 1	40,—
17.2	Einfahren in die Autobahn	15a Abs. 2	40,—
17.3	Nichteinschalten des Warnblinklichts	15a Abs. 3	10,—
18	Mißbrauch der Warnblinklichtanlage oder sonstiger Warnzeichen oder Nichteinschalten der Warnblinkanlage durch den Führer eines Schulbusses	16	10,—
19	Unterlassenes oder fehlerhaftes Betätigen des Fahrtrichtungsanzeigers	5 Abs. 4a 6 S. 2 7 Abs. 4 S. 2 9 Abs. 1 S. 1 10 S. 2 42 Abs. 2 S. 9	20,—
20	Fahren ohne Einschalten der vorgeschr. Beleuchtung (auch Radfahren)	17 Abs. 1	20,—
21.1	Fahren nur mit Standlicht	17 Abs. 2 S. 1	20,—
21.2	Nichtabblenden	17 Abs. 2 S. 3 19 Abs. 7	20,—
22	Mißbräuchliches Benutzen von	17 Abs. 3	
22.1	Nebelschlußleuchten		20,—
22.2	Nebelscheinwerfern		10,—
23	Nichtbeleuchtung haltender Fahrzeuge	17 Abs. 4	
23.1	außerhalb geschlossener Ortschaften		20,—
23.2	innerhalb geschlossener Ortschaften		10,—
24	Behinderung von Einsatzfahrzeugen bei Fahrten	18 Abs. 9 38 Abs. 1	40,—
25	Nichtwarten eines Lkw oder eines Zuges an vorgeschriebener Stelle vor Bahnübergängen	19 Abs. 3	20,—
26	Unzulässige Mitnahme von Personen in oder auf Fahrzeugen	21	10,—
27	Nichttragen von Schutzhelmen	21a Abs. 2	20,—
28.1	Führen eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	22 Abs. 1	20,—

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
28.2	Unvorschriftsmäßiges Kenntlichmachen der Ladung	22 Abs. 4 S. 3-5 Abs. 5 S. 1	30,—
29	Beeinträchtigung von Sicht und Gehör des Fahrzeugführers durch Besetzung, Ladung, Geräte oder Zustand des Fahrzeugs	23 Abs. 1	20,—
30	Nichtbeachtung von Verhaltensvorschriften für Fußgänger	25 37 Abs. 2 Nr. 5	
30.1	ohne Verkehrsbehinderung		5,—
30.2	mit Verkehrsbehinderung		10,—
31.1	Unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigung bei der Benutzung von Fahrzeugen	30 Abs. 1 S. 1 u. 2	20,—
31.2	Unnützes Hin- und Herfahren mit Belästigung	30 Abs. 1 S. 3	40,—
32	Nichtwechseln des Fahrstreifens in Pfeilrichtung	37 Abs. 3 S. 4	20,—
33	Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206)	41	20,—
34	Nichtbeachten der durch Zeichen 209, 211, 214 oder 297 vorgeschriebenen Fahrtrichtung oder der durch Zeichen 222 vorgeschriebenen Vorbeifahrt	41	20,—
35	Nichtbeachten des Zeichens 220 (Einbahnstraße)	41	20,—
36	Nichtbeachten der Verkehrsverbote nach Zeichen 241 (Fußgängerbereich), Zeichen 245 (Linienomnibusse), Zeichen 250 (für Fahrzeuge aller Art), Zeichen 251 (für Kraftwagen) oder Zeichen 253 (für Lastkraftwagen)	41 bei den in 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a u. b genannten Kraftfahrzeugen	20,— 40,—
37	Nichtbeachten des Verkehrsverbots nach Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt)	41	20,—
38	Nichtbeachten der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296 oder der Sperrfläche nach Zeichen 298	41	20,—
39	Nichtrücksichtnahme auf gemeinsamen Rad- und Gehwegen auf Fußgänger durch	41 Abs. 2 Nr. 5c	
39.1	Radfahrer		10,—
39.2	Führer motorisierter Zweiradfahrzeuge		20,—
40	Nichteinhalten der Schrittgeschwindigkeit (Zeichen 241)	41 Abs. 2 Nr. 5e	30,—
41	Nichteinhalten der Schrittgeschwindigkeit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326)	42 Abs. 4a Nr. 2	20,—
42	Behindern von Fußgängern durch Fahrzeugführer in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326)	42 Abs. 4a Nr. 3 2. Alt.	20,—
43	Nichtbeachten des Verkehrsverbots auf dem linken von drei oder mehreren in einer Richtung verlaufenden Fahrstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften durch Lastkraftwagen (mit mehr als 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht) oder Züge (mit mehr als 7 m Länge)	42 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. d S. 3	30,—

B. Verstöße gegen die StVZO

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
1	Nichtmitführen oder Nichtaushändigen von Ausweispapieren	4 Abs. 2 15d Abs. 2 18 Abs. 5 24 28 Abs. 1 29e Abs. 2 4a Abs. 2	5,-
2	Nichtmitführen bzw. -aushändigen der Prüfbescheinigung (Mofa 25)		
2.1	obwohl diese erworben ist		5,-
2.2	da diese nicht erworben worden ist		40,-
3	Verstoß gegen Meldepflichten	27	10,-
4	Mangelhaftes Ausfüllen des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins bei Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten	28 Abs. 3	10,-
5	Überschreitung der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung bis zu 4 Monaten	29	30,-
6	Überschreitung der zulässigen Gewichte, Achs- und Anhangelasten bis zu 10 %	34 bei den in 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a u. b StVO genannten Kraftfahrzeugen	20,- 40,-
7	Fehlende Angaben der zulässigen Lasten und Gewichte	34 Abs. 4	5,-
8	Nichtmitführen von Erste-Hilfe-Material *)	35h	10,-
9	Fehlender Unterlegkeil *)	41 Abs. 14	10,-
10	Übermäßige Abgas- oder Geräuscentwicklung, ausgenommen besonders schwere Fälle	47, 49	40,-
11	Unvorschriftsmäßige Beleuchtungseinrichtungen ohne erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	49a — 54 60 Abs. 4 66a	10,-
12	Fehlende oder mangelhafte Warneinrichtungen zur Sicherung liegengebliebener Fahrzeuge *)	53a	20,-
13.1	Fehlende oder mangelhafte Schallzeichenvorrichtung	55 Abs. 1	5,-
13.2	Unzulässige Schallzeichenvorrichtung	55 Abs. 2-6	10,-
14	Fehlender oder unbrauchbarer Rückspiegel	56	10,-
15	Mangelhaftes Kennzeichen	60, 60a	
15.1	vorn		10,-
15.2	hinten		20,-
16	Einrichtungen, die zu Verwechslungen mit amtlichen Kennzeichen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können	60 Abs. 7	10,-
*) 17	Nichtvorzeigen oder Nichtaushändigen mitzuführender Gegenstände wie nach Nr. 8, 9 u. 12	31b	

C. Verstöße gegen die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (VOInt)

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
1	Nichtmitführen oder Nichtvorzeigen von Ausweispapieren	1, 4, 10	5,-
2	Fehlendes oder unzutreffendes Nationalitätszeichen	2	5,-

Anlage 12

Bußgeldkatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten

I.

1. Die Bußgeldbeträge des Katalogs II. sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Etwaige Eintragungen des Betroffenen im Verkehrszentralregister sind dabei nicht berücksichtigt.
2. Die Regelsätze erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt worden ist und diese Umstände nicht bereits im Katalog II. ausdrücklich berücksichtigt sind.
3. Sind durch eine Handlung mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen worden, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz angemessen zu erhöhen. Sind Halter und Führer eines Fahrzeugs identisch, so gilt der für den Halter festgelegte Regelsatz.
4. Das Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn
 - a) dies im Katalog II. vorgesehen ist oder
 - b) der Betroffene sonst unter besonders grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers gehandelt hat.
 Ist die Dauer des Fahrverbots nicht ausdrücklich bestimmt, so ist sie nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.
 Wird von der Anordnung des Fahrverbots wegen besonderer Umstände ausnahmsweise abgesehen, so erhöht sich der Regelsatz im Katalog II. auf das Doppelte.
5. Vor Erlass eines Bußgeldbescheides über DM 40,- soll eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister eingeholt werden.

II.

A. Verstöße gegen die StVO

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM Fahr- verbot
1	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in unübersichtlichen Kurven oder bei sonstiger Unübersichtlichkeit	2 Abs. 1, 2	80,-
2	Zu schnelles Fahren bei Unübersichtlichkeit oder an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen	3 Abs. 1 19 Abs. 1 S. 2	100,-
3	Falsches Verhalten von Fahrzeugführern gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen	3 Abs. 2a	60,-
4	Oberschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274) um mehr als Fahrverbot	3 Abs. 3, 4 18 Abs. 5 41	
4.1	20 km/h 60,- DM	bei den in	80,-
4.2	25 km/h 100,- DM	3 Abs. 3 Nr. 2	120,-
4.3	30 km/h 150,-	Buchst. a. u. b	200,-
4.4	40 km/h 200,- DM ja*)	genannten	300,- ja*)
4.5	50 km/h 300,- DM ja	Kraftfahr- zeugen	400,- ja
4.6	60 km/h 400,- DM ja		500,- ja
5	Ungenügender Sicherheitsabstand bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h	4 Abs. 1	100,-
6	Ungenügender Abstand vom vorausfahrenden Kraftfahrzeug	4 Abs. 2	50,-
7.1	Verbotenes Rechtsüberholen außerhalb geschlossener Ortschaften	5 Abs. 1	100,-
7.2	Überholen bei Unübersichtlichkeit oder bei unklarer Verkehrslage	5 Abs. 2 S. 1, Abs. 3	

*) Innerhalb geschlossener Ortschaften

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM Fahr- verbot
7 2 1	Unter Nichtbeachten des Überholverbotszeichens 276 oder 277 oder der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296	41	150,— ja
7 2 2	in sonstigen Fällen		100,—
7 3	Verbotenes oder falsches Überholen in sonstigen Fällen einschl. Nichtbeachten des Überholverbotszeichens 276 oder 277 oder der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296	5 18 Abs. 4 41	60,—
8	Vorbeifahren an einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links trotz Gegenverkehrs	6	60,—
9	Unzulässiger Fahrstreifenwechsel unter Gefährdung anderer	7 Abs. 4	60,—
10	Nichtbeachten der Vorfahrt durch	8 Abs. 1 18 Abs. 3	
10 1	Kraftfahrzeugführer		100,—
10 2	Führer anderer Fahrzeuge		50,—
11 1	Wenden, Rückwärtsfahren oder Fahren entgegen der Fahrtrichtung	18 Abs. 7 2 Abs. 1	
11 1 1	auf Nebenfahrbahnen von Autobahnen		200,—
11 1 2	auf Autobahnein- und -ausfahrten		100,—
11 1 3	sonst auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen		300,— ja
11 2	Abbiegen nach links trotz entgegenkommender Fahrzeuge	9 Abs. 3 S. 1, Abs. 4	80,—
11 3	Sonstiges falsches Verhalten beim Abbiegen oder Wenden unter Gefährdung anderer	9	60,—
12	Falsches Ein- oder Anfahren unter Gefährdung anderer	10	60,—
13	Verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	18 Abs. 2	50,—
14	Verbotenes Halten (ohne zu Parken, § 12 Abs. 2) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Verkehrsbehinderung	18 Abs. 8, 11	60,—
15	Verbotenes Parken		
15 1	auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen ohne Behinderung	18 Abs. 8	60,—
	mit Behinderung		80,—
15 2	auf sonstigen Straßen in „zweiter Reihe“ um mehr als 15 Minuten	12 Abs. 4	50,—
15 3	in sonstigen Fällen – außer auf Geh- oder Radwegen oder an Parkuhren – um mehr als 3 Stunden mit Verkehrsbehinderung	12 Abs. 1 1a 3 4 42 Abs. 4a Nr. 5	50,—
16	Ungenügendes Kennlichmachen liegengeliebener Fahrzeuge	15	80,—
17	Fahren ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen	17 Abs. 3 S. 1	
17 1	außerhalb geschlossener Ortschaften		100,—
17 2	innerhalb geschlossener Ortschaften		50,—
18	Unzulässiges Überqueren von Bahnübergängen durch	19 Abs. 2	
18 1	Kraftfahrzeugführer		100,—
18 2	Führer anderer Fahrzeuge		50,—

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM Fahr- verbot
19	Falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder an haltenden Schulbussen	20 Abs. 1, 1a	50,–
20	Führen eines Fahrzeuges mit mangelhaft gesicherter Ladung unter Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	22 Abs. 1	100,–
21 1	Verbotenes Überholen oder Vorbeifahren an Fußgängerüberwegen	26 Abs. 3	
21 1.1	unter Gefährdung von Fußgängern		100,– ja
21 1.2	ohne Gefährdung von Fußgängern		50,–
22	Falsches Heranfahren an Fußgängerüberwege	26 Abs. 1	50,–
23	Verstoß gegen das Sonntagfahrverbot	30 Abs. 3	100,–
24	Erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Hindernisse auf Straßen	32 Abs. 1	80,–
25	Verstöße gegen Vorschriften über das Verhalten nach einem Unfall	34	60,–
26	Nichtbeachten des Rotlichts oder eines besonderen Haltezeichens (als Wechsel- oder Dauerlichtzeichen) von Lichtzeichenanlagen oder des Haltezeichens von Polizeibeamten oder grobes Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206) durch	36, 37, 41	
26 1	Kraftfahrzeugführer		100,–
26 2	Führer anderer Fahrzeuge		50,–
27	Nichtbeachten des Verkehrsverbotes nach Zeichen 270 (Smog)	41 Abs. 2 Nr. 6	80,–
28	Gefahren von Fußgängern durch Fahrzeugführer in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326)	42 Abs. 4a Nr. 3 I. Alt.	60,–
29	Zu widerhandeln gegen eine den Verkehr verbietende oder beschränkende Anordnung, die nach § 45 Abs. 4 Satz 2 bekanntgegeben worden ist	45 Abs. 4 S. 2	80,–

B. Verstöße gegen die StVZO u. a.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM Fahr- verbot
1	Gebrauch oder Gestattung des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung oder betriebserlaubnispflichtiger Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis	18 19	100,–
2	Überschreiten der Anmeldepflicht zur Hauptuntersuchung um mehr als 4 Monate um mehr als 8 Monate um mehr als 12 Monate	29	50,– 80,– 100,–
3.1	Führen eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen, und zwar	30, 32 ff; bei nicht im Geltungsbereich der StVZO zuge- lassenen Fahrz.: 23 StVO	
3.1.1	mit mangelhaften Reifen (Geldbuße je Reifen)		50,–
3.1.2	in sonstigen Fällen, z. B. mit mangelhafter Bremse, Lenkung oder Anhängerkupplung (Geldbuße je Mangel)		100,–

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM Fahr- verbot
3.2	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen, und zwar	31 Abs. 2; bei nicht im Geltungsbereich der StVZO zugelassenen Fahrz.: 23 StVO	
3.2.1	mit mangelhaften Reifen (Geldbuße je Reifen)		75,–
3.2.2	in sonstigen Fällen, z. B. mit mangelhafter Bremse, Lenkung oder Anhängerkupplung (Geldbuße je Mangel)		150,–
4.1	Führen eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten u. Anhängelasten um mehr als	34 42	
4.1.1	10 % 50,– DM	b. d. in 3 Abs. 3	100,–
4.1.2	15 % 75,– DM	Nr. 2 Buchst. a u.	150,–
4.1.3	20 % 100,– DM	b StVO genann-	200,–
4.1.4	25 % 150,– DM	ten Kraftfahr-	300,–
4.1.5	30 % 250,– DM	zeugen	500,–
4.2	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten und Anhängelasten um mehr als	31 Abs. 2 34 42	
4.2.1	10 %		150,–
4.2.2	15 %		200,–
4.2.3	20 %		250,–
4.2.4	25 %		350,–
4.2.5	30 %		500,–
5	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung unter Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	31 Abs. 2 bei nicht im Geltungsbereich der StVZO zugelassenen Fahrzeugen: 22 StVO	150,–
5.1	Führen eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Abmessungen (Höhe, Länge, Breite)	32 Abs. 1	100,–
5.2	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Abmessungen (Höhe, Länge, Breite)	31 Abs. 2 32 Abs. 1	150,–
6	Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit übermäßiger Abgas- oder Geräuschemission in besonders schweren Fällen	47 49 31 Abs. 2	60,–
7	Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit fehlendem oder nicht vorschriftsmäßigem oder mit nicht oder nicht vorschriftsmäßig betriebenen Fahrschreiber oder Kontrollgerät	57a EWG VO Nr. 1463/70	100,–
8	Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr mit 0,8 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt	24a StVG	
	1. Verstoß		500,– 1 Monat
	2. Verstoß		1.000,– 3 Monate
	3. Verstoß		1.500,– 3 Monate

920

Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1987 –
IV A 2 – 2511/16

- 1 Allgemeine Richtlinien für die Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden)
 - 1.1 Zuständigkeiten
 - 1.1.1 Sachliche Zuständigkeit
 - 1.1.2 Örtliche Zuständigkeit
 - 1.2 Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 1.2.1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
 - 1.2.2 Besondere Verfahrensgrundsätze
 - 1.3 Entscheidungen der Ordnungsbehörde
 - 1.3.1 Einstellung des Verfahrens
 - 1.3.2 Bußgeldbescheid
 - 1.4 Verfahren nach Einspruch
 - 1.4.1 Eigene Prüfung und Abgabe an die Staatsanwaltschaft
 - 1.4.2 Beteiligung der Ordnungsbehörde am gerichtlichen Bußgeldverfahren
 - 1.5 Vollstreckung des Bußgeldbescheides
 - 1.5.1 Zulässigkeit
 - 1.5.2 Verfahren
 - 1.6 Verfahren bei bestimmten Personengruppen
 - 1.6.1 Geltung der Richtlinien für die Polizei
 - 1.6.2 Personen ohne Inlandswohnsitz
 - 1.6.3 Stationierungsstreitkräfte
 - 1.6.4 Exterritoriale
 - 1.7 Gnadengesuche
 - 1.8 Akteneinsicht, örtliche Karteien, Aufbewahrung der Akten
 - 1.8.1 Akteneinsicht
 - 1.8.2 Örtliche Karteien
 - 1.8.3 Aufbewahrung
- 2 Besondere Richtlinien für die Kreisordnungsbehörden
 - 2.1 Verwarnung
 - 2.2 Auskunft aus dem Verkehrszentralregister
 - 2.3 Bußgeldbescheid
 - 2.4 Fahrverbot
 - 2.5 Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt
- 3 Schlußbestimmungen

- 1 Allgemeine Richtlinien für die Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden)
 - 1.1 Zuständigkeiten
 - 1.1.1 Sachliche Zuständigkeit
Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), abweichend hiervon sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr nach § 24 StVG [Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 652), geändert durch Verordnung vom 7. November 1983 (GV. NW. S. 548), – SGV. NW. 45 –]. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.
Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden

für Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs nach § 48 Abs. 4 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) bleibt unberührt, z. B. Anordnung der Weiterfahrt, Versetzen oder Sicherstellen (Abschleppen) eines Fahrzeugs.

- 1.1.2 Örtliche Zuständigkeit
Örtlich zuständig ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die Verkehrsordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist.
Auf Grund übereinstimmender Verwaltungspraxis in den Bundesländern sieht die gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 OWiG zuständige Ordnungsbehörde bei Verkehrsordnungswidrigkeiten in der Regel davon ab, tätig zu werden. § 39 OWiG bleibt unberührt.
- 1.2 Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 1.2.1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
 - 1.2.1.1 Wegen der allgemeinen Grundsätze für die Verfolgung von Verkehrsverstößen sowie wegen des Verfahrens bei der Erteilung von Verwarnungen und bei Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen wird auf den RdErl. v. 1. 10. 1987 (SMBI. NW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei“ verwiesen.
Abweichend von Nr. 2.5.1 Satz 2 des vorgenannten RdErl. können die Ordnungsbehörden vorrangig oder ausschließlich schriftliche Verwarnungen erteilen. Soll eine schriftliche Verwarnung erfolgen, ist entweder eine Verwarnung mit Zahlschein oder eine allgemeine Mitteilung über die beabsichtigte Ahndung des festgestellten Verkehrsverstößes am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen bzw. dem Betroffenen auszuhändigen.
Die Ordnungsbehörden regeln das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren in eigener Zuständigkeit. Die Vordrucke gemäß Anlage 5 des vorgenannten RdErl. sind ihrem materiellen Inhalt nach verbindlich. In der Form können sie – insbesondere im Hinblick auf eine ADV-gerechte Vordruckgestaltung – verändert werden.
 - 1.2.1.2 Durch die Ausstattung der Ordnungsbehörden (Bußgeldstellen) mit den notwendigen Kräften und Mitteln ist sicherzustellen, daß Ordnungswidrigkeiten-Verfahren so schnell wie möglich abgewickelt werden.
 - 1.2.1.3 Werden zur Beweissicherung technische Geräte verwendet, so ist dabei der RdErl. v. 12. 2. 1981 (SMBI. NW. 20530) „Bekämpfung von Verkehrsunfällen durch die Polizei“ zu beachten.
 - 1.2.2 Besondere Verfahrensgrundsätze
 - 1.2.2.1 Gehen Anzeigen Dritter wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten bei den Ordnungsbehörden ein oder stellen sie im Zusammenhang mit ihren sonstigen Aufgaben z. B. als Straßenverkehrsbehörde selbst Verkehrsordnungswidrigkeiten fest, so haben sie im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens etwa notwendige Ermittlungen grundsätzlich selbst zu führen. Eine Inanspruchnahme der Polizei kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.
 - 1.2.2.2 Ist die Ordnungsbehörde, bei der die Anzeige eingeht, nicht zuständig, leitet sie die Anzeige an die zuständige Ordnungsbehörde weiter.
 - 1.2.2.3 Die Ordnungsbehörde gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat eine Straftat ist (§§ 41, 21 OWiG).
 - 1.3 Entscheidungen der Ordnungsbehörde
 - 1.3.1 Einstellung des Verfahrens
Für die Einstellung des Verfahrens gilt Nr. 3.1.6 des in Nr. 1.2.1.1 genannten RdErl. entsprechend.
Die Durchführung des Verfahrens zur Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs (§ 25 a StVG) obliegt den Bußgeldbehörden. Das gilt auch für die Fälle, in denen die Polizei den Vorgang

- mit dem Vorschlag zur Einstellung der Bußgeldstelle einer Kreisordnungsbehörde übersendet.
- 1.3.2 Bußgeldbescheid**
Der Bußgeldbescheid ist grundsätzlich dem Betroffenen zuzustellen. Dies kann durch eingeschriebenen Brief, mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis geschehen (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 51 Abs. 1 OWiG i. V. m. dem Landeszustellungsgesetz (LZG)).
Einem Betroffenen ist der Bußgeldbescheid auch dann zuzustellen, wenn er nur beschränkt geschäftsfähig ist; dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen ist der Bußgeldbescheid formlos zuzuleiten (§ 51 Abs. 2 OWiG).
Hat der Betroffene einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, oder ist ein Verteidiger bestellt, soll der Bußgeldbescheid nur diesem zugestellt werden. Ist der Verteidiger ein Rechtsanwalt, ist ihm der Bußgeldbescheid gegen Empfangsbekenntnis zuzustellen. Der Betroffene wird von der Zustellung zugleich unterrichtet. Dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bußgeldbescheides (§ 51 Abs. 3 OWiG).
Der Bußgeldbescheid gegen einen Jugendlichen soll auch dem Erziehungsberechtigten, der nicht gleichzeitig gesetzlicher Vertreter des Betroffenen ist, formlos mitgeteilt werden; bei mehreren Erziehungsberechtigten genügt die Mitteilung an einen von ihnen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 67 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes - JGG).
Bei der Zustellung eines Bußgeldbescheides sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum LZG, RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1957 (SMBL. NW. 2010), zu beachten.
- 1.4 Verfahren nach Einspruch**
- 1.4.1 Eigene Prüfung und Abgabe an die Staatsanwaltschaft**
- 1.4.1.1** Ist der Einspruch rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegt, so prüft die Ordnungsbehörde, ob die Beschuldigung aufrechterhalten werden kann oder der Bußgeldbescheid zurückzunehmen ist (§ 69 Abs. 2 OWiG). Zu diesem Zweck kann sie
- weitere Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen,
 - von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77 a Abs. 2 OWiG) verlangen.
- Die Ordnungsbehörde kann dem Betroffenen auch Gelegenheit geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist dahingehend Stellung zu nehmen, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er im weiteren Verfahren zu seiner Entlastung vorbringen will; dabei ist er darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.
- 1.4.1.2** Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Ordnungsbehörde als unzulässig (§ 69 Abs. 1 Satz 1 OWiG).
- 1.4.1.3** Die Ordnungsbehörde übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach Nr. 1.4.1.2 verfährt; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist (§ 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG).
- 1.4.1.4** Über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet die Ordnungsbehörde, solange das Gericht noch nicht mit der Sache befaßt ist (§ 52 OWiG).
- 1.4.2 Beteiligung der Ordnungsbehörde am gerichtlichen Bußgeldverfahren**
In der Regel soll die Ordnungsbehörde darauf verzichten, am gerichtlichen Bußgeldverfahren nach § 76 OWiG beteiligt zu werden, da bei Verkehrsordnungswidrigkeiten die Sachkunde des Gerichts und der Staatsanwaltschaft vorausgesetzt werden kann.
- 1.5 Vollstreckung des Bußgeldbescheides**
- 1.5.1 Zulässigkeit**
Die Vollstreckung ist zulässig, wenn der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist (§ 89 OWiG). Zuständig ist die Ordnungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat (§ 92 OWiG). Das gilt auch dann, wenn der Einspruch zurückgenommen oder verworfen wird.
- 1.5.2 Verfahren**
Das Vollstreckungsverfahren richtet sich gemäß § 90 Abs. 1 OWiG nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Daneben sind die Vorschriften des OWiG, insbesondere über Zahlungsverleichterungen (§ 93), die Erzwingungshaft (§ 96) und die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 98), zu beachten.
- 1.6 Verfahren bei bestimmten Personengruppen**
- 1.6.1 Geltung der Richtlinien für die Polizei**
Wegen der Verfolgung von Verkehrsverstößen bei Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden, Stationierungsstreitkräften, Exterritorialen und Abgeordneten wird auf die Nr. 1.4 des in Nr. 1.2.11 genannten RdErl. verwiesen. Ergänzend gelten die folgenden Richtlinien.
- 1.6.2 Personen ohne Inlandswohnsitz**
- 1.6.2.1** Bei Personen, die im Geltungsbereich der Strafprozeßordnung keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ist in der Regel eine Sicherheitsleistung und die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten zu verlangen, um die Durchführung des Bußgeldverfahrens sicherzustellen. Der RdErl. v. 26. 8. 1980 (SMBL. NW. 20510) „Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei“ ist entsprechend anzuwenden.
- 1.6.2.2** Die Ordnungsbehörde hat den als Sicherheit geleisteten Geldbetrag oder die beschlagnahmte Sache zu verwahren.
- 1.6.2.3** Der Bußgeldbescheid ist dem Zustellungsbevollmächtigten zuzustellen. Ist ein solcher nicht bestellt, ist zu prüfen, ob eine Zustellung im Ausland erfolgen kann; andernfalls kommt eine öffentliche Zustellung in Betracht (vgl. Nrn. 18 und 19 AVV zum LZG).
- 1.6.2.4** Sobald der Bußgeldbescheid rechtskräftig ist, wird die Sicherheitsleistung mit der Geldbuße und den Kosten verrechnet. Wird das Verfahren eingestellt, so ist der Betrag zurückzuerstatten. Das gilt auch, soweit die Sicherheitsleistung höher ist als Geldbuße und Kosten. In beschlagnahmte Sachen kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vollstreckt werden.
- 1.6.2.5** Die Sicherheitsleistung oder die beschlagnahmten Sachen stehen im Falle eines Einspruchs auch für die Vollstreckung einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung zur Verfügung.
- 1.6.3 Stationierungsstreitkräfte**
- 1.6.3.1** Im Bußgeldverfahren nehmen die Ordnungsbehörden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach Art. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) wahr (§ 46 Abs. 2 OWiG).
Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, sind zusammen mit dem Bußgeldbescheid den einzelnen Verbindungsstellen zuzuleiten.
Hält die Militärbehörde ihre Zuständigkeit für gegeben, so unterrichtet sie die Bußgeldbehörde hiervon unter Rücksendung des Bußgeldbescheides; andernfalls leitet sie den Bescheid an den Betroffenen weiter.
Bei der Berechnung der Verbotsfrist eines Fahrverbots ist eine Entziehung des Führerscheins oder einer Zusatzbescheinigung durch die Behörden der Truppe zu berücksichtigen, sofern die Militärbehörde diese gem. Art. 9 Abs. 6 a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut mitgeteilt hat.

1.6.32 Der Militärgerichtsbarkeit unterliegen nicht

- Mitglieder des zivilen Gefolges und Angehörige mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- Angehörige der Mitglieder des zivilen Gefolges der kanadischen Stationierungstreitkräfte,
- Mitglieder des zivilen Gefolges und Angehörige der Stationierungstreitkräfte der Niederlande und der USA,
- Jugendliche der französischen Stationierungstreitkräfte,
- Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörige der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen oder türkischen Stationierungstreitkräfte.

1.6.4 Exterritoriale

Kann ein Verkehrsverstoß nicht geahndet werden, weil der Betroffene nach den §§ 18–20 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterliegt, so haben die Ordnungsbehörden das Auswärtige Amt, bei Inhabern eines Konsularausweises die zuständige Staats-/Senatskanzlei zu unterrichten. Auf den RdErl. v. 10. 12. 1983 (SMBL. NW. 20510) „Verhalten gegenüber exterritorialen Personen; hier: Maßnahmen der Polizei bei Verkehrsdelikten“ wird verwiesen.

1.7 Gnadengesuche

Gnadengesuche sind mir über den Regierungspräsidenten oder dem Regierungspräsidenten mit den Vorgängen und einer ausführlichen Stellungnahme vorzulegen [vgl. den Erlaß des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung vom 12. November 1951 (GS. NW. S. 569), zuletzt geändert durch Erlaß vom 2. Mai 1972 (GV. NW. S. 118), – SGV. NW. 321 – und den RdErl. v. 27. 12. 1972 (n. v.) – IV A 2 – 271/10 – SMBL. NW. 20510 –, geändert durch RdErl. v. 18. 4. 1978 „Verfahren in Gnadensachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten“].

1.8 Akteneinsicht, örtliche Karteien, Aufbewahrung der Akten

1.8.1 Akteneinsicht

Vor Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft ist einem Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht (§ 147 Abs. 1 StPO) zu entsprechen (§ 69 Abs. 3 Satz 2 OWiG). Im übrigen wird auf Nr. 3.1.5 des in Nr. 1.2.11 genannten RdErl. verwiesen.

1.8.2 Örtliche Karteien

Besondere Karteien oder Listen zur Erkennung von Mehrfachtätern sind nicht zulässig. Unberührt bleiben Karteien oder Listen, die aus kassentechnischen Gründen oder zur Aktenerschließung geführt werden.

1.8.3 Aufbewahrung

Akten über Bußgeldverfahren, in denen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit eine Geldbuße von mindestens 80,- DM festgesetzt oder ein Fahrverbot angeordnet wurde, sind fünf Jahre aufzubewahren. In allen übrigen Fällen sowie bei Verwarnungsgeldverfahren beträgt die Aufbewahrungsfrist grundsätzlich zwei Jahre; – abweichend hiervon kann für diese Fälle vom Behördenleiter eine kürzere Dauer der Aufbewahrung angeordnet werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

2 Besondere Richtlinien für die Kreisordnungsbehörden

2.1 Verwarnung

Auf Grund von Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen der Polizei kann eine schriftliche Verwarnung mit

Verwarnungsgeld ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn sich herausstellt, daß es sich nur um eine geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeit handelt. Ein Bußgeldbescheid würde in einem solchen Fall den Betroffenen vor allem wegen der Kosten benachteiligen. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden bei Anschlußbußgeldverfahren.

2.2 Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

Kommt nach Abschluß der Ermittlungen unter Berücksichtigung der Äußerung des Betroffenen und etwaiger Zeugenaussagen ein Bußgeldbescheid mit einer Geldbuße von mindestens 80,- DM in Betracht, so ist – falls nicht schon durch die Polizei erledigt – eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einzuholen und in eine der Akte beizufügende Hülle (Umschlag) zu nehmen.

2.3 Bußgeldbescheid

2.3.1 Der Vordruck (vgl. Anlage 5 des in Nr. 1.2.11 genannten RdErl.) wird in der Regel bereits durch die Polizei ausgefüllt. Ausgenommen sind Verkehrsunfälle, bei denen die Kreisordnungsbehörde den Vordruck – unter Zugrundelegung der von der Polizei übersandten Unfallanzeige – selbst ausfüllt.

2.3.2 Die Festsetzung der Geldbuße und die Anordnung eines Fahrverbots richten sich nach den in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erlassenen Richtlinien (Buß- und Verwarnungsgeldkatalog).

2.4 Fahrverbot

2.4.1 Das Fahrverbot (§ 25 StVG) ist der nach § 68 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zuständigen Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen.

2.4.2 Der Führerschein wird von der Kreisordnungsbehörde verwahrt, die das Fahrverbot angeordnet hat. Die Verbotsfrist beginnt erst von dem Tage an, an dem der Führerschein in Verwahrung genommen wird. Übersendet der Betroffene den Führerschein durch die Post, so ist ihm der Tag des Eingangs zu bestätigen und mitzuteilen, mit Ablauf welchen Tages das Fahrverbot endet.

Der Betroffene ist in jedem Fall darauf hinzuweisen, daß er den Führerschein bei der Kreisordnungsbehörde zu einem von ihr benannten Termin abholen kann, wenn er dies rechtzeitig vorher erklärt, oder daß ihm andernfalls der Führerschein mit der Post zugesandt wird.

2.4.3 Dem Betroffenen ist der Führerschein zu dem benannten Termin auszuhändigen oder durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein so rechtzeitig zu übersenden, daß er am letzten Werktag vor Ablauf der Verbotsfrist eintrifft. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er vor Ablauf der Verbotsfrist kein Fahrzeug führen darf, für das das Fahrverbot gilt, selbst wenn er den Führerschein vorher erhält.

2.5 Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt

Rechtskräftige Bußgeldbescheide sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Geldbuße von mindestens 80,- DM festgesetzt oder ein Fahrverbot angeordnet wird (§§ 13, 13b StVZO). Für die Mitteilung ist der amtliche Vordruck zu benutzen (vgl. Anlage 5 des in Nr. 1.2.11 genannten RdErl.).

3 Schlußbestimmungen

Der RdErl. v. 20. 11. 1981 (SMBL. NW. 920) wird aufgehoben.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachung	229	zugleich die Unwirksamkeit des verfahrenswidrig er-	
Personalnachrichten	229	gangenen „Anerkenntnisurteils“ festgestellt werden.	
Ausschreibungen	231	OLG Hamm vom 3. Juli 1987 - 15 U 17/87	236
Gesetzgebungsübersicht	232	4. ZVG §§ 150 b, 153. - Voraussetzungen für die Nicht-	
Rechtsprechung		berufung oder die Abberufung des Schuldners als	
Zivilrecht		Zwangsverwalter nach §§ 150 b, 153 ZVG.	
1. ZVG § 83 Nr. 6, §§ 80, 73. - Es ist verfahrenswidrig, zur		OLG Hamm vom 12. Juni 1987 - 15 W 48/87	237
selben Zeit am selben Ort mehr als ein Grundstück zu		5. BGB §§ 808, 1812 I und III, § 823 II i.V.m. KWG	
versteigern. Dieses Vorgehen führt im Beschwerdever-		§ 21 IV; SpkVO NW §§ 12 und 13. - Zu der Frage,	
fahren zur Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses.		ob ein Nachlaßpfleger, dem das Nachlaßgericht gestat-	
OLG Köln vom 8. Januar 1987 - 2 W 279/86	232	tet hat, über ein Sparkonto zu verfügen, das in ersicht-	
2. BeurkG §§ 52, 51, 54; ZPO § 794 I Nr. 5, §§ 795, 724, 797 II,		lich verdächtiger Weise tut, wenn er das gesamte Spar-	
§ 299. - Unterwirft sich der Schuldner in einer einseitigen		guthaben auf ein Treuhand-Anderkonto überweist, das	
notariellen Urkunde (hier: Schuldversprechen) der		für ihn bei einer anderen Bank geführt wird. - Hat der	
sofortigen Zwangsvollstreckung, so kann der Gläubiger		Nachlaßpfleger seine Vertretungsmacht nicht in erkenn-	
eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde vom Notar		barer Weise mißbraucht, so wird die Bank auch dann	
nur verlangen, wenn der Schuldner ihm dieses Recht		von ihrer Schuld befreit, wenn sie auf die Behauptung	
nach § 51 II BeurkG eingeräumt hat oder der Gläubiger		des Nachlaßpflegers hin, er habe das Sparguthaben	
eine an ihn adressierte einfache Ausfertigung der Ur-		nicht im Nachlaß vorgefunden, die Überweisung nicht von	
kunde vorlegen kann. - Die dem Notar gemäß § 51 II		dessen Vorlage abhängig gemacht oder etwa gegen	
BeurkG gegebene Weisung kann bis zur Erteilung einer		§ 21 IV KWG verstoßen hat bzw. das Sparguthaben	
Ausfertigung an den Gläubiger vom Schuldner wider-		noch nicht fällig war. - § 21 IV KWG und §§ 12 u. 13	
rufen werden.		SpkVO NW sind nicht Gesetze zum Schutz des Sparers	
OLG Hamm vom 24. Juni 1987 - 15 W 97/87	234	vor seinem Vertreter, der Gelder abhebt, um sie zu ver-	
3. BGB §§ 1600 f bis 1600 n; ZPO §§ 641 c, 640 II Nr. 1		untreuen.	
und 3, § 160 III Nr. 1 und 3, § 162 I. - Die Anerken-		OLG Köln vom 9. Juli 1985 - 15 U 61/85	238
nung der Vaterschaft zu Protokoll im Statusprozeß gem.		Strafrecht	
§ 641 c ZPO erfordert die Verlesung und Genehmigung		StPO § 123 II, § 124 I und II Satz 3. - Ein Beschuldig-	
der protokollierten Erklärung in analoger Anwendung		ter entzieht sich der Untersuchung im Sinne des § 124 I	
von § 160 III Nr. 1 und 3 i.V.m. § 162 ZPO. - Ein Aner-		StPO, wenn er durch sein Verhalten den Fortgang des	
kenntnisurteil im Statusprozeß ist unzulässig. - Trotz		Verfahrens zumindest zeitweise mit Erfolg verhindert.	
eines - unzulässigen - Anerkenntnisurteils ist eine		Diesen Erfolg muß er beabsichtigen, bewußt erreichen	
nach § 641 c ZPO protokollierte Vaterschaftsanerken-		wollen oder wenigstens bewußt in Kauf nehmen und	
nung mit der Klage nach § 1600 I I BGB, § 640 II Nr. 3		billigen. Bloßer Ungehorsam oder Verstöße gegen Haft-	
ZPO anfechtbar. - Wird die Unwirksamkeit der Vater-		verschonungsaufgaben genügen nicht. - Das Beschwer-	
schaftsanerkennung (hier: wegen fehlender Verlesung		degericht kann über die Beschwerde gegen den den	
und Genehmigung des Protokolls) festgestellt, so kann		Verfall einer Sicherheit anordnenden Beschluß entgegen	
		§ 124 II Satz 3 StPO ohne mündliche Verhandlung ent-	
		scheiden, wenn die Beteiligten hierauf verzichten.	
		OLG Düsseldorf vom 7. November 1986 - 1 Ws 928/86 23	

- MBl. NW. 1987 S. 1632.

Einzelpreis dieser Nummer 15,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelpostbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569